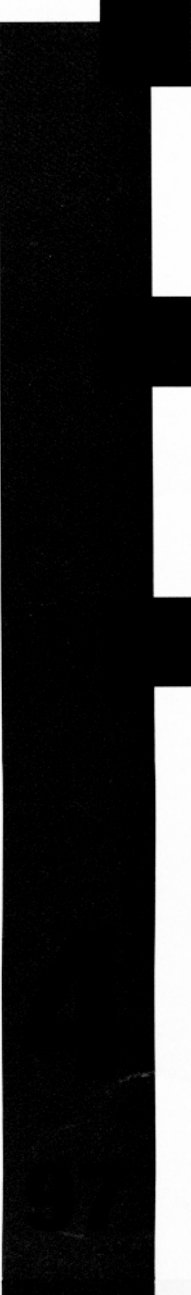


Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.



**Qualitätskriterien in der
Schuldnerberatung**
Erhebung in der Praxis

Abstottern statt Einsitzen
Entschuldungsarbeit in der
Straffälligenhilfe

§ 17 BSHG
Erste Forschungsergebnisse

**FACHZEITSCHRIFT FÜR
SCHULDNERBERATUNG**

erscheint vierteljährlich • 12. Jahrgang, November 1997
ISSN-Nr. 0934-0297

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26
■ **Vorstand:** Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg. Wolfgang Münzner. Kaufmann, Sozialarbeiter, Berlin ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Ökon. Claudia Kurzbuch, Kassel ■ **Rubriken:** ■ **Fortbildungskalender und Meldungen:** Marie-Luise Falgenhauer, Dipl. Päd., Kassel ■ **Gerichtsentscheidungen, Literatur und Arbeitsmaterialien:** Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM incl. Versand ■ **Abbestellungskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung. insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.400 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

BAG-info

Liebe Leserinnen und Leser,

jetzt steht es auch im Spiegel, im Stern und allen anderen wichtigen und weniger wichtigen Blättern: Die Gesellschaft spaltet sich. Einige und gar nicht so wenige werden immer reicher. Sie beziehen erhebliche bis schier unglaubliche Einkommen, die sie angeblich durch ihre außerordentliche Leistung verdienen und erwirtschaften noch weitere erkleckliche Beträge, ganz legal steuerfrei, an der Börse. Bedeutend mehr Menschen allerdings treten den Weg zum Sozialamt an. Und das sind keinesfalls nur die traditionell von Einkommensarmut bedrohten Bevölkerungskreise. Längst greifen die Verarmungsrisiken bis weit in die Mittelschichten hinein.

Warum dies so plötzlich zum offensichtlich allgemeinen Thema wird, was in der Sozialarbeit und bestimmt in der Schuldnerberatung längst zum täglich erfahrbaren Wissen gehört? Ich weiß es nicht. Vielleicht ist es so, wie Norbert Preußner sagt, daß Armut die Reichen beunruhigt, weil ihr chaotische Momente innewohnen, seien es, wie in vergangenen Jahrhunderten Ungeziefer und Seuchen, später dann Aufruhrgefahren oder heute Demokratiegefährdungen – vgl. die Hamburger Bürgerschaftswahl. Es ist nicht die bedrückende finanzielle Lage und davon abhängig die sozialen Chancen immer größerer Bevölkerungskreise, die beunruhigen, nein. Es sind die Bedrohungen für das Kapital und die Kapitalbesitzenden, die von Armut ausgehen und die schließlich auch nicht mehr von erhöhter Ordnungspräsenz zu unterdrücken sind. Im Spiegel zitiert Sigmar Mosdorf, SPD, Aristoteles: Armut ist die Mutter von Gewalt und Verbrechen.

Gewöhnlich reagieren gerade die in der sozialen Arbeit beschäftigten – wie viele andere nachdenkliche Menschen in der BRD – auf die Erkenntnis der zunehmenden Spaltung mit dem einfachen Gedanken: Da muß doch Sozialpolitik gegenhalten. Auf zunehmende Verschuldung z.B. mit mehr Schuldnerberatung, oder mit dem beschlossenen und bereits zeitlich verschobenen Insolvenzrecht. Doch Sozialpolitik scheint gerade heute kein Boden zu sein, auf den man feste Häuser bauen kann. Und das Insolvenzrecht? Von dem kann keiner definitiv sagen, ob, wie und wann es tatsächlich Recht wird.

Schuldnerberatung beteiligt sich an der Abwehr der Spaltung. Sie tut dies in ihrer täglichen Arbeit. Sie tut dies zusammen mit ihren Trägern, in der Mehrzahl den Wohlfahrtsverbänden, sie tut dies in Zusammenschlüssen auf Stadtteilebene mit verschiedenen anderen Initiativen und Kräften, sie tut dies in eigenen Zusammenschlüssen wie den Landesarbeitsgemeinschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft. Sehr viel zusätzliche Kapazität bleibt da nicht.

Die BAG-SB ist eine Mitgliederorganisation. Sie ist so stark, wie sie durch ihre Mitglieder gemacht wird. Die finanzielle Situation, die so dramatisch aussah, bietet sich heute zwar knapp, aber nicht angstmachend dar. Mehr Sorge macht im Moment die personale Kapazität. So ist es zwar gelungen, eine sich bildende Europäische Schuldnerberatungskonferenz (CDN, vgl. weiter hinten) zumindest erstmal vorläufig zu besetzen. Wir brauchen aber dringend auch eine Repräsentanz in der nationalen Armutskonferenz. Dort arbeiten alle bundesweit gegen Armut und Ausgrenzung agierenden Initiativen und Verbände (selbstverständlich incl. der Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege) zusammen. Die BAG-SB hat dort drei Sitze, die sie z.Zt. nicht alle besetzen kann. Ende April 1998 wird der Vorstand der BAG-SB neu zu wählen sein. Es wäre schön, wenn wir da wieder fünf Vorstandsplätze besetzen könnten und wenn es eine Wahl wird, bei der mehr Kandidaten/innen zur Verfügung stehen, als zu wählen sind.

Meine herzliche Bitte an alle Mitglieder und Leser/innen, überlegen Sie sich, ob Sie sich nicht für die eine oder andere Aufgabe zur Verfügung stellen wollen. Rufen Sie in der Geschäftsstelle an und teilen Ihre Bereitschaft mit. Die gesellschaftliche Situation erfordert unser Engagement da, wo wir uns auskennen – gegen Armut und Ausgrenzung.

Herzlichst Ihr



Wolfgang Krebs

Inhalt

in eigener Sache	
Neue Mitglieder	4
leserbrief	
Die Hälfte des Himmels	5
terminkalender — fortbildungen	6
gerichtsentscheidungen	9
meldungen	
Kindergeld/Anrechnung auf Sozialhilfe	13
Schlechte Zeiten für Wolfgang Fuhrmann?	13
Sommerfeld Inkasso/Widerrufsvertüigung	13
Regionalarbeitskreis Schuldnerberatung	13
AG SBV Protokoll	13
Berichte aus den Bundesländern: LAG Berlin/I lessen .	14
teratu r-p rockt kte	
Textbriefe zur Schuldnerbercratung	15
Sozialhilfeleitfaden	15
Sozialhilfe-Leit faden	15
Verzugszinsen im Verbrauchercredit	15
Dokumentation	
»Perspektiven der Schuldnerberatung 2000«	16
Untersuchungsbericht »Jugendliche im Visier der Kreditwirtschaft«	16
Ilandbuch für Schuldner	16
Itoffilm-1g Gemeinwesen	16
Soziale Arbeit in der Konkurrenzgesellschaft	17
themen	
Qualitätskriterien in der Schuldnerberatun ^g und deren Crhobun ^g , in der Praxis	17
Die Ausbildung von Sozialarbeitern für die Schuldnerberatun ^g ,	20
Abstottern statt Einsitzen/ Entschuldungsarbeit in der Straffälligenhilfe	26
berichte	
Forschungsprojekt »Auswirkungen des neuen § 17 BSHG« — Erste Auswertungsergebnisse	28
Debt Advice networking/Eindrücke von der zweiten europäischen Schuldnerberatungskonferenz in Finnland	31
Erfahrungen mit dem »Privatkonkurs« in Österreich Anmerkungen zur Situation in Deutschland	33
Symposium »Verschuldung, Überschuldung und Schuldnerberatung in den neuen Bundesländern« der GP Forschungsgruppe	36
arbeitsmate 'iahen	
A wie Arbeitsblatt zur Qualitätssicherung	39
V wie Verbraucherinsolvenzverfahren	40
V wie Versicherungsverträge	41
pressespiegel	45
<hr/>	
12. Jahrgang, November 1997	

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder



Juristische Personen

Diakonisches Werk Berlin Kreuzberg, Beratungsstelle für
Überschuldete, Zossener Straße 24, 10961 Berlin
Schuldnerberatung der Inneren Mission München e.V., im
Magdalenenhaus, Magdalenenstr. 7, 80638 München

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie
über die Redaktion.

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Aus dem Fortbildungsprogramm der
BAG-Schuldnerberatung

Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

»Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

1. Kursabschnitt: 05. bis 09. Oktober 1998
2. Kursabschnitt bis 5. Kursabschnitt: in 1999

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen und Kollegen, die in ihrer Praxis mit Überschuldeten Menschen zu tun haben, auch die, welche in Bereichen der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung,
Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungs-
pläne
Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Kriseninter-
vention
Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
Planspiel »Schuldnerberatung«
Insolvenzrecht/Restschuldbefreiung
Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung/Information

Burckhardthaus

Frau Schulz, Kursberatung

Postfach 11 64

63551 Gelnhausen

Telefon 06 051/89-212

Telefax 06 051/89-200

Mimt letzt totimes:

JAHRESFACHTAGUNG der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Thema:

»In Netzen arbeiten

—Optimierung der Schuldnerberatung

durch bessere Vernetzung«

vom 27. bis 29. April 1998
im Burckhardthaus Gelnhausen

Anmeldung/Information

Bundesarbeitsgemeinschaft

Schuldnerberatung e.V.

Motzstr. 1

34117 Kassel

Telefon 05 61/77 10 93

Telefax 05 61/71 11 26

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service »Fortbildungsangebote anderer Träger« stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-WORD 5.5;
- für Eintages-Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für Mehrtages-Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Vielen Dank!

Paritätisches Bildungswerk NRW

Das neue Verbraucherinsolvenzverfahren (Lg 211/98)

16.-20.02. / 30.03.-03.04.1998

Das insgesamt 10-tägige Seminar vermittelt in unterschiedlichen Fallkonstellationen die Kenntnisse, die der Umgang mit dem neuen »Verbraucherkonkurs« erfordert:

- Das außergerichtliche Verfahren
- Der Schuldenbereinigungsplan
- Insolvenzverfahren und Wohlverhaltensperiode
- Insolvenzmasse und Immobilienverwertung
- Abtretungen, Unterhalt, Bürgschaft etc.

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz b.Wuppertal
Team: Margarethe Meyer (Schuldnerberaterin), Petra Hecker (Rechtsanwältin), Bernd Stumpe (Rechtspfleger)

Zertifikatskurs Schuldnerberatung 1998 (Lg 190/98)

18.-20.03. / 13.-15.05. i 02.-04.09.
28.-30.10. / 25.-27.11.1998

In fünf aufeinander abgestimmten Seminaren werden die Kenntnisse und Fähigkeiten für eine qualifizierte Schuldnerberatung vermittelt:

- Teil I: Rechtsgrundlagen 1
- Teil II: Rechtsgrundlagen 2
- Teil III: Beratung
- Teil IV: Regulierung
- Teil V: Verbraucherinsolvenzverfahren

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz. b.Wuppertal
Team: Ruth Iüttner, „Iustitiarin Verbraucherberatung; Helga Lancelle-Tullius (Beratung, Supervisorin); Gottfried Beicht, Schuldnerberater; Erik Müssener, Bildungsreferent

Anmeldungen/Information
PBW, Loher Str.7, 42283 Wuppertal
Telefon 0202/2822-237 (Anette Liebmann)
Telefax 0202/2822-233
Telefon 0208/200011 (Erik Müssener, Information)

LAG Hessen e.V.

Außergerichtliche Vergleichsmöglichkeiten auf der Basis der Insolvenzordnung

22. bis 23. Januar 98

Ziel des Seminars ist es, an Hand von Fallbeispielen und Planspielen unterschiedliche Schuldenbereinigungspläne aufzustellen und Lösungsmöglichkeiten für Selbständige, Arbeitnehmer, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfeempfänger, Eigenheimbesitzer u.a. aufzuzeigen. Verteilungsberechnungen auf Grundlage der neuen Software wie CAWIN und INSOSOFT werden mit einbezogen.

Ort: Frankfurt/Main

Anmeldung/Information
Ulli Winter
Sozialamt Stadt Frankfurt
Berlinerstr. 33
60311 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/21 2-36 971/-36 972

Verbandliche Caritas

Aufbaukurs Sozialberatung für Schuldnerinnen und Schuldner: Interessen vertreten, präventiv und öffentlichkeitswirksam arbeiten.

30. März - 3. April 1998

In diesem Aufbaukurs geht es darum, die Fähigkeiten für die fachpolitische, präventive und in die Öffentlichkeit gerichtete Arbeit weiter zu entwickeln. Dieses Seminar ist der 2. Abschnitt des inhaltlich aufeinander abgestimmten zweistufigen Aufbaukurses. Diese Veranstaltung wird in Kooperation mit der Fortbildungsakademie des Deutschen Caritasverbandes durchgeführt.

Ort: Freiburg
Verantwortlich: I lermann Krieger, Marius Stark

Information
SKM — Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.
Marius Stark
Ulmenstraße 67
40476 Düsseldorf
Telefon 0211/94 105-13
Telefax 0211/94 105-20

Evang. Fachhochschule Darmstadt

LV-Nr. 10 425 Praktikerforum Schuldnerberatung

04. März; 17. Juni und 28. Okt. 1998

Das Forum bietet Praktikern/innen mit fundierten Kenntnissen und Erfahrungen in der Schuldnerberatung^g Gelegenheit zum überregionalen Erfahrungsaustausch über: die Methodik im Beratungsprozeß, die Psychodynamik im Berater/Klient-Verhältnis, Sanierungsstrategien und InsO, Verhandlungsführung^g mit Gläubigern^g. Auch sollen Praxisfälle, aktuelle Gerichtsentscheidungen und Rechtsfragen erörtert werden.

Ort: EFH Darmstadt jeweils 10.00 bis 17.00 Uhr
Team: Prof. Dr. Dieter Zimmermann;
Dipl. Soz Arb. Thomas Zipf

LV-Nr. 10 426 Schuldnerberatung in der Drogen- und Straffälligenhilfe

03. März, 09. Juni und 29. Sept. 1998

Viele Praktiker/innen in der Suchtkranken- und Straffälligenhilfe empfinden sich als »Einzelkämpfer«. Für diese Zielgruppe will das Seminar ein Forum bieten für kollegiale Fallberatung, aktuelle Wissensvermittlung und strukturierten Erfahrungsaustausch.

Ort: EFH Darmstadt jeweils 10.00 bis 17.00 Uhr
Team: Dipl. Sozarb. Klaus Müller;
Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Anmeldung/Information
Evang. Fachhochschule Darmstadt
Zw eifalltorweg 22
64293 Darmstadt
Telefon 06 151/879 818 (Frau Baltin)
Telefax 06 151/879 858

LV-Nr. 10 427 Regionalwerkstatt zur Sozialberatung mit Überschuldeten

24. April: 26. Juni und 06. Nov. 1998

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die lediglich unter anderem mit akuten Problemen Überschuldeter konfrontiert sind, sollen anhand von Praxisfällen und strukturiertem Erfahrungsaustausch zu qualifizierter Krisenintervention und Schuldenbestandsaufnahme betätigt werden.

Ort: EFH Darmstadt jeweils 10.00 bis 17.00 Uhr
Team: Prof. Dr. Dieter Zimmermann;
Dipl. Sozarb. Thomas Zipf

LV-Nr. 10119 SB-Weiterbildung über 3 Semester

Teil I: 08.-09. Mai 1998 und 05.-06. Juni 1998
Teil 13.-14. Nov. 1998 und II.-12. Dez. 1998
Teil im Sommersemester 1999

In den aufeinander aufbauenden Seminarblöcken wird die anwendungsbezogene Wissensvermittlung im Vordergrund stehen. Arbeitsblätter, Prüfungsschemata, Musterschreiben, Gesetzesauszüge usw. sollen sich zu einem Arbeitshandbuch zusammenfügen, welches kompetente Einzelfallhilfe ermöglicht. Die Reflexion von Praxisfällen der Teilnehmer sowie ein Planspiel dienen dem praktischen Einüben.

Ort: UH Darmstadt (jeweils Wodienend-Block)
Team: Prof. Dr. Dieter Zimmermann;
Dipl. Sozarb. Thomas Zipf

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe

01.02. bis 06.02. 1998 Eisenach
06.09. bis 11.09. 1998 Hofgeismar
31.01. bis 05.02. 1999 Eisenach

Die jeweils 1-wöchigen Grundkurse vermitteln auf der Grundlage des Handbuchs »Schuldnerberatung in der Drogenhilfe« sowie anhand von Praxisfällen das Basiswissen in Sozialberatung mit Überschuldeten Drogenabhängigen, Alkoholabhängigen und Spielern.

Team: Dipl. Sozarb. Gilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim; Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FR Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der EFH Darmstadt

Anmeldung/Information
Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe
Kurt-Schumacher-Str. 2
34117 Kassel
Telefon 05 61/10957-23 (Frau Baron)

anzeige

Is 170
TEIL

CURRICULUM SCHULDNERBERATUNG

Mit dem Curriculum Schuldnerberatung hat die BAG-SB 1994 ein ausgereiftes Gesamtkonzept zur Fortbildung für den neuen Zweig sozialer Arbeit der Schuldnerberatung vorgelegt. Das Werk richtet sich nicht nur an Universitäten und Fachhochschulen, sondern an alle in der Fort- und Weiterbildung für Schuldnerberatung engagierten Erwachsenenbildner/innen.

Als Mitarbeiter-Einarbeitungshandbuch kann das Curriculum Schuldnerberatung einen wichtigen Einsatz in der Praxis finden.

Die BAG-SB bietet Ihnen heute die Restbestände zum Sonderpreis von 49 DM [für Mitglieder 44 DM] an.

Greifen Sie zu!

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und rotgestellt von Andrea Rdtel, Ass. jur., Kassel

In eigener Sache: Sie erhalten nicht veröffentlichte Entscheidungen, die über die Redaktion angefordert werden können, nur unter Einsendung eines adressierten und frankierten DIN A 5 Umschlages. Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

1. Entgelt für Kontopfändung unzulässig

Urteilsanmerkung von Rechtsanwalt Hartmut Strube, Verbraucher-Zentrale NRW zu Entscheidungen des Landgerichtes Düsseldorf

LG Düsseldorf, Urteile v. 25.06.1997 – 12 O 533/96 und v. 02.07.1997 – 12 O 44/97 (Diese Entscheidungen sind nicht veröffentlicht; sie können über die Redaktion angefordert werden.)

Problemstellung

Für die Bearbeitung der vom Gläubiger veranlaßten Pfändung eines Girokontos verlangen die Banken von ihren Kunden zum Teil erhebliche Entgelte. In einem der vom Landgericht Düsseldorf entschiedenen Fälle verlangt die beklagte Stadt-Sparkasse Düsseldorf für die Erstbearbeitung pro Pfändung 30 DM und jeweils weitere 20 DM für jeden Folgemonat des Andauerens der Pfändung. Wird von zwei Gläubigern ein Konto gepfändet, auf dem lediglich unpfändbare Arbeitslosenhilfe eingeht und nehmen diese die Kontopfändung nicht nach einiger Zeit zurück, berechnet die Stadt-Sparkasse 500 DM pro Jahr und behält diesen Betrag einfach vom Konto des Betroffenen ein. Die Stadt-Sparkasse Düsseldorf rechtfertigt dies mit dem erheblichen Arbeitsaufwand bei arbeitstäglich – mit steigender Tendenz – zwischen 20 und 30 zugestellten Pfändungen. Diese Zahl wirft zum einen ein Schlaglicht auf das Ausmaß von Überschuldung. Zum anderen werden so bei 220 Arbeitstagen durch Kontopfändungen Entgelteinnahmen allein für die Erstbearbeitung von bis zu 198.000 DM erzielt.

Rechtliche Bewertung

Entgeltforderungen für die Bearbeitung von Kontopfändungen sind in mehrfacher Hinsicht umstritten. Das Landgericht Düsseldorf hat in von Verbraucherverbänden angestrebten Verfahren mit seinen beiden Urteilen den Weg für eine höchstichterliche Klärung eröffnet. Anders als das Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 28.02.1996 – 3 O 3719/95 (VuR 1996, 197), stellt das Landgericht Düsseldorf das gesamte Entgeltsystem für die Bearbeitung von Kontopfändungen grundsätzlich in Frage.

Schon das LG Nürnberg-Fürth hielt die Erhebung eines starren, nicht nach individuellem Aufwand unterschiedenen Ent-

gelts für unzulässig. Im übrigen erklärte es jedoch lapidar, die Entgeltspflicht sei nicht schon per se unzulässig, da die Tätigkeit der Bank über deren gesetzliche bzw. vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Kunden hinausgeht und nicht einzusehen sei, warum dieser Aufwand kostenlos erfolgen müsse. Im Ergebnis führt diese Argumentation nur zu einem variablen Gebührenrahmen im Preisverzeichnis, nicht aber zu einem Entgeltverzicht.

Das LG Düsseldorf verneint nun zutreffend jede Entgeltspflicht bei Kontopfändungen und erhält Rückenwind durch die Entscheidungen des BGH, Urteil v. 15.07.1997 – XI ZR 269/96 und 279/96 zu den Freistellungsaufträgen (vgl. unten Nr. 2.). Dort hatte der BGH klargestellt, daß Kosten, die durch die Erfüllung einer staatlichen Pflicht entstehen, nicht in Form von Entgelten »offen« auf den Kunden abgewälzt werden dürfen. Sie sind Teil der üblichen Geschäftskosten und unterfallen so dem Wettbewerb der Leistungspreise, z.B. im Rahmen der Preiskonkurrenz beim Girokonto.

Auch bei der Kontopfändung wird die Bank in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages gem. §§ 829 ff. ZPO tätig. Sie ist gesetzlich verpflichtet, gegen die Vermögensinteressen und auch gegen den Willen ihres eigenen Kunden Gläubigerinteressen durchzusetzen. Daß dies mit einem Arbeitsaufwand verbunden ist, war dem Gesetzgeber bei der Formulierung dieser Verpflichtung bewußt. Das LG Düsseldorf bezeichnet dies als Erfüllung staatsbürgerlicher Verpflichtungen.

Die Entscheidungen des LG Düsseldorf betrifft auch die Banken, die im Preisverzeichnis auf jede Erwähnung eines Entgeltes verzichten und dieses unmittelbar aus ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ableiten wollen. Sie begründen ihre Entgeltforderung mit Nr. 12 Abs. I S. 3 der AGB-Banken. Darin ist geregelt, daß für nicht im Preisverzeichnis aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, ein Entgelt nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB verlangt werden kann.

Dies ist in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig. Wesentliche Leistungen gehören nach der Preisangabenordnung in ein Preisverzeichnis. Eine »wesentlichere« und für die Bank vorhersehbare Leistung als die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung kann es nicht geben. Der Verstoß gegen die Preisangabenverordnung ist jedoch nur eine Ordnungswidrigkeit, führt aber nicht zur Nichtigkeit einer solchen Entgeltforderung gem. § 134 BGB. Entscheidend ist, auch darauf weist das LG Düsseldorf zutreffend hin, daß Wortlaut und Sinngehalt der AGB-Banken nichts für eine Entgeltspflicht des Schuldners hergeben. Die Bedienung der Kontopfändung beruht nicht auf einem Auftrag des Schuldners. Die Bank wird insbesondere auch nicht im mutmaßlichen Interesse ihres Kunden tätig, sondern ausschließlich im Interesse des

Gläubigers. Der betroffene Schuldner hat regelmäßig keinerlei Interesse, daß der Gläubiger bei ihm Geld im Wege der Pfändung einbehält. Er beugt sich insoweit einem dem Gläubigerschutz dienenden, gesetzlichen Zwang. Wenn eine Bank also kein Entgelt für die Kontopfändung in ihr Preisverzeichnis aufnimmt, gilt dies als von vornherein als nicht wirksam vereinbart.

Was können Sie (= Schuldner, Anm. d. Red.) tun?

Klären Sie zunächst, auf welcher Rechtsgrundlage die Bank von Ihnen das Entgelt für die Kontopfändung verlangt. Lassen Sie sich eine Kopie des Preisverzeichnisses aushändigen, wenn sich darin die Entgeltregelung findet.

Widersprechen Sie unter Berufung auf die Entscheidungen des Landgerichts Düsseldorf der Berechnung von Entgelten für die Kontopfändungsentgelte, fordern Sie diese Gelder zurück.

Die Banken werden Rückzahlungen regelmäßig unter Berufung auf die fehlende Rechtskraft der Urteile verweigern. Sie können die weitere Auseinandersetzung bis zur zu erwartenden Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zurückstellen. Diese kann noch längere Zeit auf sich warten lassen.

Allerdings sollten Sie die einbehaltenen Beträge genau notieren und der Bank mitteilen, daß Sie weitere Auseinandersetzung nur deshalb zurückstellen, um die endgültige Entscheidung in den Musterverfahren der Verbraucherverbände abzuwarten.

Eine Kontopfändung ist kein Grund für die fristlose Kündigung eines Girokontos. Allerdings könnte die Bank fristgemäß ohne Angabe von Gründen die Kontoverbindung kündigen, wenn eine Kontopfändung vorliegt und die Frage der Entgelte im Streit ist. Wenn im zeitlichen Zusammenhang mit der Kontopfändung eine solche Kündigung erfolgt, benachrichtigen Sie bitte die Verbraucher-Zentrale NRW. Dies würde unsere Forderung nach einer gesetzlichen Pflicht zur Eröffnung und Beibehaltung[§] von Girokonten unterstützen.

2. Darlehensablösung gegen Vorfälligkeitsentschädigung

In einer mit Spannung erwarteten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof Anfang Juli **sein Urteil zur Frage der Vorfälligkeitsentschädigung getroffen**.

BGH, Urteile v. 01.07.1997 – XI ZR 267/96 u. Anschluß – XI ZR 197/96 (Diese Entscheidungen sind nicht veröffentlicht; sie können über die Redaktion angefordert werden.)

Der BGH sollte mit diesen Entscheidungen[§]en – wie seit langem gefordert – folgende Fragen klären:

1. Ist eine Bank verpflichtet, einen Kreditnehmer, der sein Haus verkaufen muß, aus dem Hypothekenkredit auch dann

zu entlassen, wenn der Kredit auf bis zu 10 Jahre fest vereinbart worden ist.

2. Wie hoch darf die Vorfälligkeitsentschädigung sein, die dafür zu zahlen ist, daß der Kreditnehmer durch die Lösung vom Vertrag die Möglichkeit erhält, einen günstigeren Kredit auf dem Markt zu erhalten.

Der Leitsatz der Entscheidung – XI ZR 267/96 – lautet: Bei einem Festzinskredit mit vertraglich vereinbarter Laufzeit kann das Bedürfnis des Darlehensnehmers nach einer anderweitigen Verwertung des beliehenen Objekts eine Verpflichtung des Darlehensgebers begründen, in eine vorzeitige Darlehensablösung gegen angemessene Vorfälligkeitsentschädigung einzuwilligen. Das gilt insbesondere dann, wenn für eine beabsichtigte Grundstücksveräußerung eine Ablösung des Kredits und der damit zusammenhängenden grundpfandrechtlichen Belastung erforderlich ist. Die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung ist so zu bemessen, daß der Darlehensgeber durch die Kreditablösung im Ergebnis finanziell weder benachteiligt noch begünstigt wird. Ist der Darlehensgeber ein Kreditinstitut, so kann er seinen finanziellen Nachteil aus der Kreditablösung auf unterschiedliche Weise ermitteln. Ein zulässiger Berechnungssatz ist der Vergleich zwischen dem Vertragszins und der Rendite fristenkongruenter Kapitalmarkttitel öffentlicher Schuldner.

Der Leitsatz der Entscheidung – XI ZR 197/96 – lautet: Bei einem Festzinskredit mit vertraglich vereinbarter Laufzeit kann der Darlehensgeber auch dann zur Einwilligung in eine vorzeitige Darlehensablösung gegen angemessene Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet sein, wenn der Darlehensnehmer das beliehene Objekt zur Absicherung eines beim Darlehensgeber nicht erhältlichen umfangreicheren Kredits benötigt.

Hypothekenbanken dürfen somit nicht das Haus- und Wohnungseigentum über ihre unkündbaren Verträge so einfrieren, daß Umzug, Aufnahme einer neuen Arbeitsstelle, Abgabe des Hauses bei Zahlungsschwierigkeiten, Scheidung etc. unmöglich gemacht werden. Die Entscheidungen sind insofern ein Sieg[§] für eine vernünftige Wohnpolitik, in der das Eigentum an Häusern vornehmlich zum Wohnen interpretiert wird. Es schafft zudem Rechtssicherheit zwischen Bank und Kunde. Insbesondere können Kreditgeber in Zukunft nicht mehr durch Zurückhaltung des Grundschuldbriefes Druck auf Kreditnehmer ausüben, weit überhöhte Vorfälligkeitsentschädigungen zu akzeptieren und vor dem Weiterverkauf zu bezahlen. Banken werden in Zukunft Schadensersatzpflichtig sein, wenn sie auf diese Weise den Verkauf eines Hauses verzögern oder sogar vereiteln.

3. Kein Arbeitslosengeldanspruch für geringfügig Beschäftigte

Wer weniger als 18 Stunden in der Woche arbeitet, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Entscheidung **d. BSG – 11 RAr** 91/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)

Das BSG traf die Entscheidung, daß wer weniger als 18 Stunden in der Woche arbeitet, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Auch den Einwand, daß davon vor allem Frauen betroffen seien und damit eine Geschlechtsdiskriminierung vorliege, ließen die Kasseler Richter nicht gelten. Das Gericht wies vielmehr die Klage des Deutschen Gewerkschaftsbundes ab, der den Prozeß im Namen einer Frau aus Köln geführt hatte. Diese hatte seit 1982 aufgrund eines Rationalisierungsabkommens nur noch 17,5 Stunden in der Woche gearbeitet. Als die Frau 1994 arbeitslos wurde, verweigerte ihr das Arbeitsamt – wie das BSG nun feststellte zu Recht das Arbeitslosengeld, weil sie vorher nur eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt habe. Die Kasseler Richter vermochten in der Regelung insbesondere keinen Verstoß gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie 79/7/EWG zu erkennen.

4. Anrechnung höheren Kindergelds

Bei einer Erhöhung des Kindergelds ist das Sozialamt legitimiert, diesen Betrag ebenfalls rückwirkend auf die Sozialhilfe anzurechnen.

Entscheidung **d. BSG – 14/19 RKg 11/96** (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)

Gegenstand des Verfahrens war ein Musterprozeß der Stadt Wich' bei Köln. Vor der Nachzahlung des Kindergelds an die betreffende Familie müsse die Kindergeldkasse den Erstattungsanspruch des Fürsorgeträgers erfüllen. Die Fürsorge sei nur in Vorleistung getreten, weil das Kindergeld den Familien nicht rechtzeitig zur Verfügung stand, so daß BSG. Die Kommune hatte das Kindergeld als anderweitiges Einkommen auf die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt angerechnet. Als das Kindergeld rückwirkend erhöht wurde, zahlte die Kindergeldkasse die 60 DM Nachzahlung für einen Monat an eine Familie aus und lehnte die Rückforderung des Sozialamts ab. Sowohl das SG als auch das LSG hatten der Stadt recht gegeben und die Kindergeldkasse zur Zahlung verurteilt. Die Revision der Kindergeldkasse vor dem BSG blieb ebenfalls erfolglos.

5. Postgirokonto— Ansprüche verjähren in einem Jahr

Gebührenansprüche der Deutschen Bundespost verjähren nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 3 PostG alte Fassung und die ihnen gern. § 9 Abs. 3 S. 2 PostG a.F. gleichgestellten Beträge in einem Jahr.

AG **Berlin-Tempelhof/Kreuzberg**, Urteil v. 23.07.1997

sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)

Im vorliegenden Fall wies das Postgirokonto des Beklagten laut Leistungsbescheid vom 5. Juli 1988 seit dem 30. Oktober 1986 den mit der Klageforderung geltend gemachten Minusbetrag aus. Die von der Klägerin geltend gemachte Forderung ist jedoch verjährt.

Die Verjährung dieses Betrages richtete sich nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 3 PostG alte Fassung. Danach verjähren die Gebührenansprüche der Deutschen Bundespost und die ihnen gem. § 9 Abs. 3 S. 2 PostG a.F. gleichgestellten Ansprüche in einem Jahr. Darunter fallen auch solche Beträge, die die Deutsche Bundespost ihren Kunden bei der Überziehung ihres Girokontos zur Verfügung stellte. Denn hierbei handelte es sich nicht um ein Darlehen gem. § 607 BGB, sondern um verauslagte Beträge i.S.d. § 9 Abs. 3 PostG. Dies ergibt sich daraus, daß die Deutsche Bundespost zu dem damaligen Zeitpunkt keine Bank oder Sparkasse im herkömmlichen Sinne war und trotz der Überziehungsmöglichkeit im Rahmen des § 12 Abs. 1 Postgiro° gewisse bankübliche Geschäfte nicht vornehmen durfte. Dazu gehört auch die Kreditgewährung.

Die Verjährungsfrist beträgt auch nicht gem. § 53 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 218 BGB 30 Jahre. Zwar werden von § 53 VwVfG auch Leistungsbescheide erfaßt. Aber nach erfolgter Privatisierung der Klägerin kann diese als juristische Person des Privatrechts aus den in der Vergangenheit erwirkten Leistungsbescheide als öffentlich-rechtliche Titel nicht mehr vollstrecken. Daher kann der § 218 BGB hier nicht eingreifen, weil der Titel wertlos ist und keine Wirkungen mehr hat.

6. Sozialhilfe bei nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Nachteile bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Falle von Sozialhilfe rechens.

Entscheidung d. VGH Mannheim – 6 S 856/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)

Wer in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenlebt, darf gegenüber Verheirateten bei der Sozialhilfe schlechter gestellt werden. Anlaß für die Entscheidung war die Klage einer Mutter von drei Kindern, die mit dem berufstätigen Vater ihres jüngsten Kindes ohne Trauschein zusammenlebt. Vom Sozialamt verlangte sie, einen Monatsbeitrag ihrer Krankenversicherung zu übernehmen. Die Behörde hatte sich geweigert, da der Lebensgefährte über ein für alle ausreichendes Einkommen verfüge. Die Mutter sah sich und ihren Partner gegenüber verheirateten Paaren benachteiligt und klagte erfolglos bis zum VGII Mannheim. Die Richter

argumentierten, aus verfassung^srechtlichen Gründen bestehe keine Verpflichtung, Paare ohne Trauschein mit Eheleuten gleichzustellen. Zwar verbiete § 122 BSHG, die »wilde Ehe« gegenüber dem »Bund fürs Leben« zu bevorzugen. Die Bestimmung enthalte aber kein Verbot, eheähnliche Gemeinschaften zu benachteiligen. Sollte diese Ungleichbehandlung als sozial nicht befriedigend angesehen werden, wäre es allein Sache des Gesetzgebers, das BSHG entsprechend zu ändern. Es könne indes nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein, mögliche Gesetzesmängel auszugleichen und unverheirateten Paaren »das Risiko ihrer Lebensgemeinschaft und die aus ihrem insoweit erfüllten Lebensentschluf³ verbundenen Konsequenzen abzunehmen«.

7. Antrag nach § 850f Abs. 1 ZPO

Folgende Berechnung nach § 850f Abs. 1a i.V.m. § 850d ZPO mit anschließender Begründung wurde von einem Rechtspfleger des AG Stuttgart vorgenommen.

AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Beschluß v. 23.07.1997 – 6 NI 10691/97 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden.)

Im vorliegenden Fall rechnet sich der für den Schuldner und die weiteren unterhaltsberechtigten Kinder maßgebende Sozialhilfebedarf wie folgt:

Regelsatz für den Schuldner =	540 DM
Regelsatz für 2 Kinder (Haushaltsangehörige von 15-18 Jahre) =	972 DM
20% des Regelsatzes des Schuldners für einmalige Leistungen (§ 21 BSI IG)	108 DM
einmalige Leistungen für die Anschaffung von Kleidungsstücken für die beiden Kinder (§ 21 BSI IG) =	90 DM
Kosten der Unterkunft =	781 DM
25% vom Regelsatz des Schuldners als Pauschalbetrag wg. Erwerbstätigkeit einschl. Fahrtkosten u. Werbungskosten (§ 76 Abs. 2a BSHG) =	145 DM.

Dies ergibt den Gesamtbetrag von 2.636 DM von welchem der Kindergeldbetrag von 440 DM in Abzug zu bringen ist, so daß der Freibetrag i.H.v. 2.196 DM wie geschehen – festzusetzen ist.

Begründung:

Seit Juli 1997 beträgt der Regelsatz für den Haushaltsvorstand 540 DM, die Sätze für die 2 Haushaltsangehörigen (beide Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren) betragen je 486 DM. Für einmalige Leistungen des Sozialamts für die Anschaffungen von Hausrat und Kleidungsstücken können für den Schuldner selbst 20% des Regelsatzes angesetzt werden, jedoch nicht für die beiden Haushaltsangehörigen (Kinder). Hier wird ein Gesamtbetrag von 90 DM monatlich für beide Kinder für die Anschaffung von einzelnen Kleidungsstücken das Jahr über als angemessen erachtet. Ein größerer

Saminhing Gerichtsentscheidungen

Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.

pauschaler Zuschlag ist deshalb nicht angebracht, da die Kinder die mit Mittel des pauschalen Zuschlags zum Regelsatz für den Haushaltsvorstand angeschafften Haushaltsgegenstände mitnutzen können.

Im Hinblick auf die Zuerkennung von Beträgen wegen der Erwerbstätigkeit des Schuldners wird ein 25% Zuschlag zum Regelsatz für angemessen und ausreichend erachtet. Hierbei sind Fahrtkosten des Schuldners zur Arbeitsstelle und Werbungskosten eingerechnet. 111 diesem Zusammenhang wird dem Schuldner vortrag dahingehend, daß Fahrtkosten des Schuldners und Werbungskosten zusätzlich zu den 25%-Pauschalbeträgen zu bewilligen seien, entschieden widersprochen. Daß der berufstätige Schuldner Mehraufwendungen, insb. Fahrtkosten hat, ist unbestritten. Im vorliegenden Fall weist der Schuldner Fahrtkosten von monatlich 97 DM nach. Über den pauschalierten Betrag hinausgehende Beträge wegen der Arbeitstätigkeit des Schuldners, müßten im Einzelfall belegt werden und könnten jederzeit berücksichtigt werden. Daß dem Schuldner jedoch eine »Anerkennungsprämie« im Freibetragserhöhungsverfahren in einer Zwangsvollstreckungssache wegen rückständiger Unterhaltsbeträge zu bewilligen sei, für die Tatsache, daß er Leistung von Arbeit erbringt im Gegensatz zu Leistungsbezügen der Sozialhilfe kann *nicht ernstlich* zur Grundlage für die Entscheidung gemacht werden.

Im übrigen vergißt der Schuldner offenbar gem. seinem Vortrag, wobei in seinem Fall die Tatsache der Existenz zweier unterhaltsberechtigter Kinder sachgerecht berücksichtigt werden mußte, *daß er deren drei hat*, nämlich auch das pfändende Kind.

Vielleicht wäre die Berechnung des Rechtspflegers bei einem anderen Sachverhalt wohlwollender für den Schuldner ausgefallen.

meldungen - Infos

Kindergeld

Klagen gegen die Anrechnung auf die Sozialhilfe

Wasserburg ■ (ar) Die Sozialhilfinitiative Lindau informierte mit einem Schreiben Mitte September mögliche Unterstützer/innen über ihre Klagen gegen die Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialhilfe. Die Initiative unterstützt dabei zwei Mitglieder, die gegen die Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialhilfe Widerspruch eingelegt hatten. Eine Klage wurde bisher abgewiesen, es wurde jedoch Berufung eingelegt. Bei der zweiten Klage wurde auf eine mündliche Verhandlung bestanden, der Termin ist noch offen. Ein erstes Schreiben an mögliche Unterstützer/innen brachte folgende Resonanz: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfinitiativen (BAG SH1) aus Frankfurt und der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) aus Hamburg teilten mit, daß ihnen neun anhängige Klagen bekannt sind, die sich in unterschiedlichen Stadien befinden. Eine Klage wird dabei vom Familienbund der Deutschen Katholiken unterstützt. Die Sozialhilfinitiative Lindau freut sich über jede weitere Resonanz, Antwort, Information etc., die ihr in der Sache weiterhelfen kann (s.a. *gerichtsentscheidungen* in diesem Heft).

Kreditvermittler

Schlechte Zeiten für Wolfgang Fuhrmann?

Hannover ■ (Maltry) Das Jahr 1997 wird Wolfgang Fuhrmann sicherlich nicht zu seinen besten zählen können: Nachdem in zweiter Instanz gerichtlich bestätigt wurde, daß die Telekom zahlreiche Servicenummern seiner AUDIOfON GmbH abschalten durfte, wurden im Juli Konkursverfahren über STRATOS GmbH und MEDIA CONSULT GmbH eröffnet. Doch nicht genug. Der Spiegel berichtete in der Ausgabe 7/97 von Millionenforderungen des BHW (Beamtenheimstättenwerk) gegen Fuhrmann, aus seiner Zeit als Vorstandsvorsitzender der DSF (Deutsche System Finanz AG).

Sommerfeld Inkasso

Widerrufsverfügung

Karlsruhe ■ (mlf) Die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für außergerichtliche Einziehung von Forderungen wurde der Sommerfeld Inkasso durch das Landgericht Karlsruhe entzogen. Die Widerrufsverfügung wurde am 14.05.96 rechts-

kräftig (s. *BAG-i./i*) 3/97, S. 18). Wie uns eine Schuldnerberaterin mitteilte war dessen ungeachtet Sommerfeld noch im Juli 1996 tätig. Sollten andere Schuldnerberater ähnliche Vorgänge feststellen, muß die Staatsanwaltschaft in Karlsruhe – mit entsprechenden Unterlagen – darüber informiert werden.

Konstruktiver Zusammentenschluß

Regionalarbeitskreis Schuldnerberatung

Freiburg ■ (mit) Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater verschiedener kommunaler und freier Träger der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach und Waldshut-Tiengen sowie der Stadt Freiburg haben sich zusammengefunden und den Regionalarbeitskreis Schuldnerberatung gegründet. Ein Ziel des Arbeitskreises ist es, der fortschreitenden Überschuldung in der Bevölkerung präventiv entgegenzuwirken. Die erste gemeinsam konzipierte Aktion bestand in der Präsentation der Wanderausstellung »Reden über Schulden«, die von der Beratungsstelle für Überschuldete, DILAB e.V. Berlin, herausgegeben wurde (s. *BAG-in/i*) 4/95, S. 13). Die Ausstellung wurde insbesondere von Schulklassen und anderen Gruppen, z.B. Arbeitsloseninitiativen, frequentiert. Das Interesse der Besucher war entsprechend groß. Aufgrund der starken Resonanz wurde die Aktion im Herbst auf der Badischen Landwirtschaftsausstellung (BALA '97), einer Verbrauchermesse mit rund 600 Ausstellern und mehr als 100.000 Besuchern, fortgesetzt. Für das Vorhaben stellten ortsansässige Kreditinstitute, soziale Einrichtungen, Industrie- und Handwerksbetriebe sowie der Messebetreiber finanzielle Mittel zur Verfügung.

Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

Tagungsordnungspunkte der AG SBV-Sitzung vom 20.08.97:

-
- I. Insolvenzordnung
 - 1.1 Sachstand
 - 1.2 Rechtsberatungsgesetz
 - 1.3 Zwangsvollstreckungsrecht
 - 1.4 Strategien zur Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.5 Veröffentlichung^g IFF-Gutachten
 2. BAG-SB-Finanzierungskonzept
 3. Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände
 4. Termine
-

Das ausführliche Protokoll der AG SBV kann bei der Redaktion gegen Einsendung eines frankierten und adressierten DIN A 5 Umschlages angefordert werden.

Berichte aus den Bundesländern

LAG-SB Berlin ... im Internet

Seit Mitte Juli 1997 ist die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin auch im Internet vertreten und bietet Informationen über sich selbst und zu verschiedenen Themen an. Die Informationsseiten sind unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.snafu.de/~akna/index.html>

Inhaltlicher Schwerpunkt des Informationsangebots ist die Präventionsarbeit der LAG-SB. Einige Seiten befinden sich noch im Entwurfstadium und sind daher noch nicht vollständig ausgearbeitet. Inhaltliche und/oder gestalterische Kritik sind ausdrücklich erbeten.

... und Produktkatalog der Berliner Verwaltung

Die Arbeitsgruppe Qualität der LAG-SB Berlin hat in Zusammenarbeit mit den bezirklichen Schuldnerberatern/innen ein Produktblatt »Schuldnerberatung« und die AG Prävention der LAG-SB ein Produktblatt »Vorbeugende Verbraucherinformationen der Schuldnerberatung« entwickelt. Auslöser hierfür ist die von der Berliner Verwaltung initiierte Cluster-Konferenz, die das Ziel hat das Leistungsangebot der Berliner Bezirke mög-

liehst genau zu definieren, um künftig eine DV-gestützte Kosten- und Leistungsrechnung durchzuführen.

Im Juni 1997 wurden die beiden Produktvorlagen bei der zuständigen Cluster-Konferenz eingereicht. Die Konferenz legte die Vorschläge im September 1997 dem Rat der Bürgermeister vor. Ergebnisse waren zu Redaktionsschluß noch nicht bekannt.

LAG-Hessen

Ergebnis der Befragung in Schuldnerberatungsstellen zur Praxis des § 850f ZPO in Hessen

1996/1997 führte die LAG-Hessen eine Befragung bei 16 hessischen Schuldnerberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft, bei Wohlfahrtsverbänden oder Vereinen zur Praxis des § 850f ZPO durch. In einzelnen Punkten hat sich die Rechtsprechung seit der letzten Umfrage 1992 gefestigt: insbesondere: Zuschlag als Ausgleich einmaliger Leistungen. Generell ist die Rechtsprechung aber nach wie vor uneinheitlich. Deutlich festzustellen ist, daß gerade die Möglichkeiten des § 76 BSHG in der Antragstellung selten umfassend ausgenutzt werden. Dies führt dazu, daß eine Senkung des pfändbaren Einkommensteils nicht in der erreichbaren Höhe realisiert wird. Die unterschiedliche Antragspraxis wird u.a. bei der Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs deutlich. Die Höhe des errechneten Bedarfs variiert um bis zu 350 DM.

Die detaillierten Auswertungsergebnisse finden sich in: LAG-INFODIENST Nr. 5/Juni 1997, S. 9 ff.

hat >totem

- Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-Info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
- Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos
- + unverbindlich.

literaturprodukte

Textbriefe zur Schuldnerberatung

Hrg.: Sozialamt Frankfurt

(Ulli Winter) ■ Uni die Interessen der Schuldner wirksam gegenüber Gläubigern zu vertreten, wurden 126 auf Diskette gespeicherte Textbriefe entwickelt. 41 Textbriefe beziehen Vergleichsangebote nach künftiger InsO mit ein. Sonder-schreiben nehmen u.a. Bezug auf die Einrichtung eines Guthabenkontos, den Schutz des sozialhilferechtlichen Bedarfs bei Abtretungen und bei Abfindungen und der Sicherung von laufendem Unterhalt. Muster von Abtretungsverträgen sind ebenso wie allgemeine Informationen zur Ins^o und zu Schuldenregulierungen vorhanden. Zwei verschiedene Versionen können über die Schuldnerberatung des Sozialamtes, Herrn Winter, Berlinerstr. 33, 60311 Frankfurt/M. bezogen werden: Word für Windows und Word für DOS.

Sozialhilfeleitfaden

Hrg.: Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher **Arbeitslosengruppen**

(ar) ■ Der Leitfaden gibt Tips und Hilfen für den Umgang mit den Sozialämtern und will Betroffene über Leistungsansprüche informieren und ihnen helfen. Er ist daher parteiisch aus Sicht der Sozialhilfebezieher/innen und sprachlich einfach gefaßt. Einige Einzelgewerkschaften haben die Herausgabe des Leitfadens unterstützt. Die SPD-Bundestagsfraktion hat eine Sonderausgabe in Auftrag gegeben. Reaktionen daraufhin: Der gute Wille der SPD, mit dem Leitfaden auf die Sozialhilfeansprüche aufmerksam zu machen, wurde von den Regierungsparteien dazu mißbraucht, die Bezieher/innen von Sozialhilfe in einer groß angelegten Kampagne zu denunzieren. So wurden in der »Welt«, der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« und der »Bild-Zeitung« CDU-Politiker mit dem Vorwurf zitiert, die SPD würde mit der Broschüre die Sozialhilfekosten weiter hochtreiben. Die Leistungsempfänger würden zum Sozialhilfemißbrauch angeleitet bzw. erhielten trickreiche Hinweise zum Erschleichen von Sozialleistungen. Damit nicht genug, die FDP beantragte sogar eine aktuelle Stunde im Bundestag! Dabei erklärte der Abgeordnete Heinrichs (FDP), die Devise der Broschüre sei »Nimm, was du kriegen kannst, dann bist du obenauf«. Der Abgeordnete Fink (CDU/CSU) verdamnte den Leitfaden, weil die Cleversten zu einer Inanspruchnahme der Sozialhilfe veranlaßt würden, die ihnen nicht zustehe, und die Ärmsten der Armen würden zu Leidtragenden. Der Abgeordnete Weng (MP) offenbarte die wahre Absicht der Kampagne: »Jeder weiß, daß der Sozialstaat am Ende wäre, wenn alle Bürger sämtliche Ansprüche geltend machen würden, die sie an den Staat haben. Der Staat kann nicht prüfen - er sollte es auch nicht -, ob Absicht, Unkenntnis oder vielleicht Nachlässigkeit der Grund dafür sind, daß Rechtsansprüche nicht

in Anspruch genommen werden. Es gibt jedenfalls genügend positive Beispiele, die deutlich machen, daß schon die Aufforderung zur Ausnutzung von Rechtsansprüchen nicht sinnvoll ist.«

Die Aufregung der Regierungsparteien spricht Für sich -- und für diesen Leitfaden!

Bestelladresse: Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, Marktstr. 10, 33602 Bielefeld; Fax: 0521/179930

Sozialhilfe-Leitfaden

Hrg.: **Arbeitslosen-Initiative Bad Pyrmont e.V.**

(ar) ■ Der Sozialhilfe-Leitfaden wendet sich an Ratsuchende, die sich über Rechte und Pflichten informieren wollen und soll Ratsuchenden helfen, Sicherheit im Umgang mit den Behörden zu gewinnen. Er ist gleichzeitig gedacht als Arbeitsgrundlage für Kolleginnen und Kollegen, die Hilfesuchende beraten und als Nachschlagewerk. Bei der alltäglichen Sozialberatung wird deutlich, daß eine Beschränkung auf Probleme bei der Ausführung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld den Ratsuchenden nicht gerecht wird. Notwendig ist, die soziale Gesamtsituation der Hilfesuchenden zu begreifen und nach Auswegen aus der Erwerbslosigkeit oder Sozialhilfe zu suchen. Diesem Grundgedanken trägt dieser Sozialhilfe-Leitfaden Rechnung und enthält Abschnitte, die sich auf spezielle Lebenslagen wie z.B. Mutter & Kind beziehen. Tips gibt der Leitfaden für Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Eltern, Schuldner; zum Rechtsschutz und für andere Sozialleistungen. In Klammern wird auf die entsprechenden Paragraphen in den jeweiligen Gesetzen hingewiesen, wichtige und interessante Urteile werden ebenfalls erwähnt. Tip: Lassen sie sich von den Gesetzesstellen nicht abschrecken! Lesen sie einfach darüber hinweg, wenn es für sie uninteressant ist.

Bestelladresse: Arbeitslosen-Initiative Bad Pyrmont e.V., Rathausstr. 14, 31812 Bad Pyrmont; Fax: 05281/620113

Verzugszinsen im Verbraucherkredit

Hrg.: **Verbraucher-Zentrale NRW, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen e.V.; AG SBV e.V.**

(ar) ■ Überhöhte Verzugszinsen - die Sätze lagen in der Vergangenheit nicht selten über 20 % - sorgen häufig dafür, daß es Schuldner nicht gelingt, bestehende Schulden zu tilgen. Denn die Raten, die aufgebracht werden können, reichen oftmals nicht einmal aus, um die neu anfallenden Zinsen zu begleichen. Trotz regelmäßiger Ratenzahlungen wird die Gesamtschuld immer größer. Für viele Menschen beginnt so eine nie endende Schuldenspirale. Zwar waren überhöhte Verzugszinsforderungen schon häufig Gegenstand von

Gerichtsverfahren. Auch hat der Gesetzgeber mit der Einführung des Verbraucherkreditgesetzes (1991) einen Anfang gemacht, diese Problematik in den Griff zu bekommen. Doch die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit falschen oder zu hohen Verzugszinsberechnungen sind auch heute nicht wesentlich geringer geworden. Dieser Leitfaden stellt für die Rechtsanwaltspraxis und Schuldnerberatung die aktuelle Rechtslage im Bereich »Verzugszinsen im Verbraucherkredit« umfassend dar. Erläutert werden u.a.: Grundsätze der Berechnung von Verzugszinsen; Argumente zum erfolgreichen Vorgehen gegen überhöhte Verzugszinsforderungen, sowohl für Verträge im Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes als auch für »Altverträge« die vor 1991 abgeschlossen wurden; Klagemöglichkeiten gegen rechtskräftig titulierte überhöhte Verzugszinsen: Sittenwidrigkeitsklage gem. § 826 BGB (mit Musterklagen im Anhang), Abänderungsklage gem. § 323 ZPO; wichtige Besonderheiten, wie Verjährung von Verzugszinsen, starre und pauschale Zinssätze, neue Verrechnungsregelungen für Zahlungseingänge.

Bestelladresse: Verbraucher-Zentrale NRW, Versandservice, Adersstr. 78, 40215 Düsseldorf

Fachtagungsdokumentation »Perspektiven der Schuldnerberatung 2000«

Hrg.: Schuldnerhilfe Köln e.V.

(ar) ■ Die Schuldnerhilfe Köln e.V. hat im vergangenen Jahr zusammen mit der Fachhochschule Köln, Fachbereich Sozialarbeit, eine Fachtagung zum Thema »Perspektiven der Schuldnerberatung 2000« veranstaltet, deren Dokumentation nunmehr vorliegt. Folgende Vorträge sind in der Dokumentation abgedruckt:

1. Banken und Anmut – Zur gewandelten Rolle von Banken gegenüber sozialen Fragen (Prof. Dr. Udo Reifner),
2. Verbraucherkonkurs und die Aufgaben der Schuldnerberatung aus Sicht der Justizverwaltung (Marie-Luise Graf-Schlicker),
3. Aus- und Fortbildung von Sozialarbeiter/innen für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung (Prof. Dr. Helga Spindler),
4. Ohne Moos nichts los — Finanzierungsperspektiven für die Schuldnerberatung (Ulf Groll),
5. Aufgaben und Chancen von Schuldnerberatung als kommunale Pflichtaufgabe (Arnd Schwendy und Peter Greinert),
6. Baufinanzierung – Selbsthilfe^{gr}ruppe VfK Sulingen (Christa Lobner),
7. Baufinanzierungsberatung als neues Aufgabenfeld der Schuldnerberatung am Beispiel des VfK Sulingen (Ulrich Preuss),
8. Beratung gescheiterter Existenzgründer – Ansätze für die Schuldnerberatung (Ronald Kupferer),
9. Schuldnerberatung als Dienstleistung – zielgruppenspezifische Beratung von Langzeitarbeitslosen in Bildungsmaßnahmen des Arbeitsamtes (Michael Eham und Franziska Matschke).

Bestelladresse: Schuldnerhilfe Köln e.V., Gotenring 1. 50679 Köln; Fax: 0221/852007

Untersuchungsbericht »Jugendliche im Visier der Kreditwirtschaft«

Hrg.: Verbraucher-Zentrale NRW

(ar) ■ Die Werbung der Kreditwirtschaft verspricht Spielraum für Spontanität und Freiheit durch Dispositionskredit, macht Glauben. mit ec-Karte und Konto immer bei Kasse zu sein und lockt die junge Kundschaft. kleine Wünsche nicht lange zu überdenken, sondern sie einfach sofort zu erfüllen. Die Ergebnisse einer Untersuchung der Verbraucher-Zentrale NRW zeigen auf. daß die sorglose Haltung im Umgang mit Geld die zentrale Botschaft in Jugend-Werbung und -Marketing der Kreditwirtschaft ist. Über die rechtlichen Voraussetzungen für das eigene Konto und das Schuldenmachen wird dagegen nur unzureichend informiert, auch daß 14 – 17jährige entgegen geltender gesetzlicher Regelungen »Miese« machen, wird toleriert. Die Kursrichtung bei Werbung und Marketing – so erbrachte die Analyse von Anzeigen und Zeitschriften, von Jugendwerbeprospekten oder Programmen von Kinder- und Jugend-Clubs heißt weiterhin »Spontanes Geldausgeben ist mega-in!«. Botschaften zum verantwortungsvollen Umgang mit Geld hingegen finden laut des Untersuchungsberichtes nach wie vor keinen Platz in der Werbe- und Marketingwelt der Kreditwirtschaft.

Bestelladresse: Verbraucher-Zentrale NRW, Versandservice, Adersstr. 78, 40215 Düsseldorf

Handbuch für Schuldner

Hans-Lothar Merten, Eichhorn Verlag 1997

(ar) ■ Es gibt viele Gründe, warum einem die Schulden plötzlich über den Kopf wachsen können: Arbeitslosigkeit, Gehaltseinbußen oder Scheidung. Was tun, wenn das Konto rettungslos überzogen ist oder gar der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht?

Geldwerte Tips aus dem Verlag mit der Fliege für alle. denen der Kuckuck im Nacken sitzt. Auch dieses Handbuch für Schuldner versucht wie viele andere auch Fragen wie diese zu beantworten: Wie umgehe ich die Zinsfalle?, Wie halte ich mich von Kredithaien fern?, Wie schütze ich mich vor meinen Gläubigern?. Wie wehre ich eine Vollstreckung ab?, Wie gehen Kontopfändungen ins Leere? etc. pp. Und nicht zuletzt – wie sollte es auch anders sein – erhalten Schuldner Tips, was zu tun ist, um bereits jetzt die Vergünstigungen des im Jahr 1999 (?) in Kraft tretenden Verbraucherinsolvenzrechts zu nutzen. Fazit: Wer noch kein Handbuch für Schuldner im Regal stehen hat, kann sich diese Neuerscheinung^{gr} bestellen. ansonsten: Nichts Neues!

Hoffnung Gemeinwesen

Hrg.: Ries/Elsen/Steinmetz/Homfeldt, Luchterhand Verlag 1997

»Hoffnung Gemeinwesen« befaßt sich mit innovativer Gemeinwesenarbeit und Problemlösungen in den Bereichen lokaler Ökonomie, Arbeitslosigkeit, Gesundheit, Benachteiligt-

gung.

Wo finden sich in einer Gesellschaft, die sich durch die Zwänge einer globalisierten Ökonomie erpressen läßt und Massenarbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung zunehmend als Normalität zuläßt, Möglichkeiten der Erhaltung und Wiederbelebung der alten Visionen von mehr Gerechtigkeit, Demokratie und Solidarität? In ihren Analysen decken die Autorinnen und Autoren destruktive Folgen neoliberaler Wirtschaftsdeologie und -praxis auf und zeigen, wie ein ganzheitliches Denken neue Handlungsoptionen und neue Wege zu Problemlösungen auf lokaler Ebene eröffnen.

Soziale Arbeit in der Konkurrenzgesellschaft

Hrg.: Siegfried Müller/Heidi Reinl, Luchterhand Verlag 1997

(ar) ■ Das Buch enthält Beiträge zur Neugestaltung des Sozialen. Ob nun Umbau oder Abbau des Sozialstaates, es herrscht weitgehend Einigkeit darüber, daß über die Zukunft des Sozialstaates neu nachgedacht werden muß. »Was muß der Staat leisten, was kann man den Individuen zumuten und was kann man dem Markt überlassen?« Die soziale Arbeit steckt bei diesen Fragen in einem besonderen Dilemma: Als Instanz der Kompensation von Lebenschancen ist sie den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Chancengleichheit

und der Selbstverwirklichung verpflichtet. Sie soll die gesellschaftliche Integration vor allem der Menschen gewährleisten und unterstützen, die in ihrer Lebensgestaltung und Lebensbewältigung auf sozialstaatlich finanzierte Dienstleistungen angewiesen sind – nicht nur in schwierigen Lebenssituationen – sondern auch in der Normalität des Aufwachens und Lebens in einer Dienstleistungs- und Konkurrenzgesellschaft.

Andererseits ist die Soziale Arbeit angesichts fehlender Gelder herausgefordert, Probleme der Effektivität und Effizienz zu erkennen und zu lösen. Vieles was bisher an Dienstleistungen selbstverständlich war, steht zur Disposition. Angesichts der gravierenden gesellschaftlichen Probleme (Arbeitslosigkeit, Armut, Gewalt, Drogenkonsum etc.) muß die Soziale Arbeit bei der Neugestaltung des Sozialen in der Konkurrenzgesellschaft aber auch neue Konzepte und innovative Organisations- und Handlungsformen entwickeln und erproben, ohne sich dabei von der Verwertungslosigkeit und dem ökonomischen Diktat der Konkurrenzgesellschaft in Fesseln legen zu lassen. Der vorliegende Band dokumentiert die Vielschichtigkeit dieses aktuellen Diskussionszusammenhangs und macht dabei zugleich deutlich, daß es keine einfachen und eindeutigen Antworten gibt und angesichts der divergierenden Interessen auch nicht geben kann. Der Reader enthält rund 40 Beiträge von über 60 Autorinnen und Autoren aus den unterschiedlichsten Bereichen der Sozialen Arbeit (Lehre, Forschung, Ausbildung, Praxis).

themen

Qualitätskriterien in der Schuldnerberatung und deren Erhebung in der Praxis

von Sabine Scheel and Hans Gimmel, LAG 513 Berlin

In I left 4/96 (S. 37 ff.) berichteten wir über die Entwicklung eines Leitbildes Schuldnerberatung Berlin sowie über die Definition von Qualitätskriterien für unsere Arbeit.

Es stand noch aus, die Ergebnisse unserer Arbeitsgruppe praxistauglich umzusetzen: Welche Kriterien fragt man in der Praxis wie ab, um die Beratung von Schuldner/innen qualitativ meßbar zu machen. Ein erster Erhebungsbogen war entworfen, der jedoch zunächst von einigen Beratern/innen aus unseren Reihen getestet werden sollte. Wie damals angekündigt, wollen wir diesen Erhebungsbogen nun, nachdem er aufgrund der praktischen Erfahrungen mehrfach überarbeitet wurde, vorstellen (s.u.).

Aus den vorher definierten Qualitätskriterien (siehe o.g. Artikel in Heft 4/96) wurde zunächst ein Extrakt gebildet. Nur die wichtigsten Daten sollten unserer Ansicht nach erhoben werden. Pro Klientenakte sollte möglichst ein DIN A 4-Blatt ausreichen, um den Verwaltungsaufwand begrenzt zu halten. Unsere Absicht, uns auf wenige Standards zu beschränken,

wurde von außen gestützt, indem die LAG durch die Berliner Bezirksämter aufgefordert war, für ein sog. Produktblatt Schuldnerberatung¹ maximal fünf Qualitätsziele zu benennen.

Wir beschränkten uns schließlich auf vier Merkmale (und bis zu drei möglichen, freien Nennungen in einem fünften Bereich), die aus unserer Sicht zum einen unbedingt zu erheben sind, zum anderen aber auch ausreichen, um zu verwertbaren Aussagen zu kommen:

- (1) Sicherung von Wohnraum
- (2) Sicherung der Energiebelieferung
- (3) Sicherung des Lebensunterhaltes
- (4) Schulden•egulierung
- (5) (bis zu drei Nennungen freigestellt)

Im Rahmen der Berliner Verwaltungsreform werden die Dienstleistungen der Behörden, u.a. Schuldnerberatung, in sog. Produktblättern erfaßt, in denen z.B. die Qualitätsziele zu definieren sind.

Bei den ersten beiden Merkmalen wird jeweils festgestellt, ob der Wohnraum bzw. die Energiebelieferung gesichert ist, oder ob es Rückstände bzw. gar eine Kündigung des Miet- bzw. Liefervertrages gibt.

Die Frage, inwiefern der Lebensunterhalt gesichert ist, beantworten wir, indem wir das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen ins Verhältnis setzen mit dem Sozialhilfebedarf eines Haushaltes: 100 % würde demnach bedeuten, daß nach Abzug der Warmmiete und der Summe, die für Schuldentilgung aufgewandt wird, der Bedarf gedeckt ist. Eine Zahl unter 100 % würde eine Unterdeckung bedeuten, eine Zahl über 100 % ergäbe eine entsprechend bessere Haushaltssituation. (Bei der Berechnung des Sozialhilfebedarfs wird dem Schuldner in Anlehnung an die Praxis der meisten Berliner Gerichte im Umgang mit dem § 850 f ZPO eine 25"/oige Pauschale für einmalige Beihilfen zugestanden.) Zur Bewertung des vierten Merkmals, Schuldenregulierung, stellen wir fest, wieviele Forderungen bestehen, und wieviele hiervon in Bearbeitung bzw. wieviele durch Erlaß oder Tilgung erledigt sind. Weiterhin wird der Betrag erhoben, der durch Pfändung, Ratenzahlung und Anspar-Rate insgesamt für die Tilgung von Verbindlichkeiten monatlich aufgewandt wird.

Schließlich haben wir in unserem Erhebungsbogen eine weitere, fünfte Rubrik vorgesehen, in der bis zu drei spezielle Problembereiche des Einzelfalls zu erfassen sind. Während die vier ersten Kriterien eher materieller Natur sind, ist an dieser Stelle auch Platz für psycho-soziale Aspekte der Beratung von Schuldnern/innen.

Indem die Daten nach vorher festgelegten Zeitabständen wiederholt erhoben werden, kann für jeden Beratungsfall nicht nur der Erfolg oder Mißerfolg, sondern auch die Entwicklung abgelesen werden. Der Berater/die Beraterin kann also den Erhebungsbogen auch hü seine fortlaufende Hilfeplanung verwenden, ggf. im Dialog mit dem Klienten/der Klientin.

Selbstverständlich ist mit dieser Reduzierung auf vier (bzw. fünf) Merkmale unsere Arbeit nicht vollständig erfaßt. Hierzu gibt es jedoch Leistungsbeschreibungen, die unsere Tätigkeit ausführlich darstellen. Beispielsweise finden die Bereiche unserer Arbeit, die über den Einzelfall hinausgehen (Prävention, Öffentlichkeitsarbeit etc.) hier trotz ihrer Wichtigkeit keine Berücksichtigung.

Damit der hier abgedruckte Erhebungsbogen plastischer wird, haben wir uns des Beispiels der Fam. Schulz bedient. Das Arbeitsblatt ist also bereits ausgefüllt und zum besseren Verständnis durch die Fallschilderung erläutert:

Musterfall Familie Schulz

Unsere Musterfamilie Schulz besteht aus 4 Personen:

Frank Schulz, 32 Jahre alt,
 Monika Schulz, 32 Jahre alt,
 Uli Schulz, 8 Jahre alt,
 Lisa Schulz, 4 Jahre alt.

Herr Frank Schulz ist am Anfang der Schuldnerberatung Alleinverdiener, das Familieneinkommen besteht aus seinem Gehalt in Höhe von netto 2.600 DM und dem Kindergeld von 440 DM, zusammen 3.040 DM. Die Warmmiete beträgt 760 DM.

1. Ausgangssituation

Herr Schulz hat eine Lohnpfändung, zusätzlich zahlt die Familie eine Rate. Es besteht ein Rückstand von einer Monatsmiete beim Vermieter. Aufgrund der Pfändung hat Herr Sch. Angst um seinen Arbeitsplatz. Außerdem liegt eine Kontopfändung vor.

Berechnung Sicherung des Lebensunterhaltes

(Einkommen Warmmiete - Betrag für Schuldentilgung) x 100
 Regelsätze - Mehrbedarf - nicht anrechenb. Einkommen ((76 BSHG) + 25 % (pauschal. einmalige Hilfen)

$$(3.040 \text{ DM} - 760 \text{ DM} - 216,30 \text{ DM}) \times 100 = 206370$$

$$1.567 \text{ DM} \text{ } 368,50 \text{ DM} \text{ } \blacksquare \text{ } 391,75 \text{ DM} \quad - \quad 2327,25 \quad \text{ne} \quad 88,68\%$$

531 DM	Regelsatz	Haushal esvorstand	
425 DM	Regelsatz	Ehefrau	
345 DM	Regelsatz	Kind	
266 DM	Regelsatz	Kind	1.567 DM
265,50 DM	Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit		
10 DM	Arbeit smittelpauschale		
93 DM	Fahrtgeld		368,511 DM

2. Situation 1 am 30.06.97

Die Kontopfändung ist aufgehoben. Eine Forderung ist erledigt. Der Vermieter erhält 150 DM zur Tilgung des Mietrückstandes.

Berechnung zur Sicherung des Lebensunterhaltes: siehe Ausgangssituation.

3. Situation 11 am 30.09.97

Herr Sch. hat keine Pfändung seines Arbeitseinkommens mehr. Die Angst vor Arbeitslosigkeit wird nicht mehr als belastend empfunden, ist jedoch noch vorhanden. Für Lisa wurde ein Kindertagesstättenplatz gefunden. Frau Sch. sucht jetzt intensiv nach Arbeit. Eine weitere Forderung konnte erledigt werden, es werden jetzt 250 DM zur Schuldentilgung eingesetzt.

Berechnung Sicherung des Lebensunterhaltes:

$$(3.040 \text{ DM} - 760 \text{ DM} - 250 \text{ DM}) \times 100 = 203000$$

$$1.567 \text{ DM} + 368,50 \text{ DM} \blacksquare 391,75 \text{ DM} \quad 2327,25 \quad 87,23 \%$$

4. Situation 111 am 31.03.98

Der Mietrückstand ist getilgt. Die Miete hat sich von 760 DM auf 775 DM erhöht. Frau Sch. hat eine Arbeit gefunden und verdient jetzt 1.200 DM netto.

Die Ausbildung von Sozialarbeitern für die Schuldnerberatung

von Prof. Dr. Helga Spindler, Köln

1. Bestandsaufnahme

Es ist unbestritten, daß die Sozialarbeit die moderne Schuldnerberatung entdeckt und unter großen Mühen und bei ungesicherten Finanzierungs- und Rahmenbedingungen entwickelt hat. Nach allen Erhebungen sind 50% und mehr des Personals bestehender Schuldnerberatungsstellen Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen. Dazu kommen noch die, die sich im Rahmen sozialer Dienste (z.B. ASD, Bewährungshilfe, Arbeitslosenberatung, Drogenhilfe etc.) auch mit den Schulden ihrer Klientel befassen.

Wenn man fragt, wo sie das gelernt haben, da kann man nur antworten: mit ziemlicher Sicherheit nicht in ihren Ausbildungsstellen, den inzwischen 68 Fachbereichen für Sozialwesen. Es scheint aber auch so zu sein, daß das nicht als besonders störend empfunden wird.

Im Gegenteil, es gibt so umfangreiche und inhaltlich breit angelegte Fortbildungsangebote der einzelnen Träger¹, daß dieser Bereich gegenüber der Ausbildung eigentlich autark zu sein scheint. Und ein bißchen Klagen über die praxisferne Ausbildung scheint den Praktikern manchmal auch Befriedigung zu geben. Beim Lesen mancher Fortbildungsangebote hat man aber auch den Eindruck, hier wiederholt sich ein Teil der Grundausbildung für Sozialarbeiter, oder es müßten grundlegende Ausbildungsdefizite in der Sozialarbeit, etwa im sozialrechtlichen oder im methodischen Bereich kompensiert werden. Bei wieder anderen Angeboten, oft auch im rechtlichen Bereich, stellt sich umgekehrt die Frage: Muß das ausgerechnet von einem Sozialarbeiter beherrscht werden oder können das nicht andere Berufsgruppen besser?

Wie sinnvoll und notwendig Fortbildungsangebote oder gar teure Zusatzausbildungen auf lange Sicht sind, läßt sich aber erst beantworten, wenn man sich darauf geeinigt hat, auf welcher Grundqualifikation sie aufbauen sollen und was eine Berufsgruppe in diesem Arbeitsfeld leisten soll.

Und es wird auch schon der Aufbau eines grundständigen oder aufbauenden Studiengangs Schuldnerberatung – da sind Fachhochschulen oder gar Universitäten ins Auge gefaßt – diskutiert². Damit wäre die herkömmliche Sozialarbeit dann aber endgültig aus diesem Handlungsfeld verdrängt. Wenn man solche Entwicklungen nicht möchte, dann ist es höchste Zeit, sich zwischen Ausbildungseinrichtungen und Praxis zu verständigen, welches Grundausbildungsprofil die Ausbildung garantieren kann.

Wer in dieser Richtung nachforscht, macht frustrierende Erfahrungen. Selbst die Bundesregierung tat sich kürzlich

bei einer Kleinen Anfrage schwer, die Ausbildungsangebote zur Schuldnerberatung zusammenzustellen. An drei Fachhochschulen wies sie Studienschwerpunkte aus (darunter zwei neugegründete, die bisher erst wenig Studenten ausgebildet haben)³. Über einzelne Lehrveranstaltungen an den übrigen Sozialwesenfachbereichen bestand kein Überblick. Verwiesen wurde noch auf den neuen Weiterbildungsstudiengang Sozialrecht in Frankfurt, wo die Thematik in dem Gebiet: »Personenzentrierte Beratung und Krisenintervention« behandelt werden soll. Allerdings ein aufwendiger Studiengang, der hohe Gebühren verlangt und keineswegs speziell für Sozialarbeiter gedacht ist.

Entsprechend ungeduldig fordert die Praxis: »Macht mal was zur Schuldnerberatung«. Wenn das nur so einfach wäre. Eine isolierte Lehrveranstaltung zu Kreditrecht und Zwangsvollstreckung macht noch keine Grundqualifikation, sozialwissenschaftliche Abhandlungen zu Verschuldungsprozessen und Armut auch nicht und auch interdisziplinäre Projekte mit Designern zur verführerischen Wirkung von Werbung sind sicher interessant aber nicht hinreichend⁴. Selbst der Lehrauftrag an erfahrene Praktiker/innen bietet den Studenten zwar oft guten Einblick in das Handlungsfeld, bleibt aber meist isoliertes Zusatzangebot für motivierte, meist höhere Semester. Was fehlt ist der Einbau in die bestehende Studienstruktur. Die gliedert sich nach den hergebrachten Arbeitsfeldern der Sozialarbeit: Jugend, Familie, Ausländer, Gemeinwesen, Resozialisierung, Behinderte usw. und da hat Schuldnerberatung allein kein gleiches Gewicht, sondern liegt irgendwie quer. Und wenn sich überhaupt jemand hauptamtlich der Schuldnerberatung annimmt, dann sind das nicht die lehrenden Sozialarbeiter, sondern auffällig oft die Juristen, die häufig auch andere Querschnittsaufgaben übernehmen.

Mit dieser unzureichenden Angebotsstruktur im Ausbildungsbereich korrespondiert aber auch eine eigentümliche Zurückhaltung⁵ in der Berufspraxis, studentischen Nachwuchs in studienbegleitenden Praktika heranzubilden. Da wird auf fehlende personelle und sächliche Ausstattung verwiesen (»wir sind unterbesetzt, überlastet und haben deshalb keine Ausbildungskapazität«, »Finanzierung ist unsicher«, oder schlicht: »wir haben nicht genügend Räume oder keinen Schreibtisch«), es wird auch vertreten, die Beratungstätigkeit sei zu anspruchsvoll für Studenten oder sie würden durch ihre Anwesenheit das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Schuldnerberater und Klienten stören. Manche können sich Studenten nur in der Öffentlichkeits- oder Bil-

¹ Vergleiche etwa das Curriculum Schuldnerberatung für Aus-, Fort- und Weiterbildungen, BAU-Schuldnerberatung, Kassel 1994.

² Siehe dazu den Bericht von Claus Reis, Schuldnerberatung auf dem Weg zur Professionalisierung, NDV 1995, Heft 8, S. 329.

³ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage ... zu Arbeitslosigkeit und Oberschuldung, BT-Drucksache 13/5282 vom 16.07.1996, S. 12.

⁴ z.B. Projekt »Beratung von Überschuldeten« der Fachhochschule Potsdam, in: BAG-SB Informationen 1996, Heft 3, S. 28.

dungsarbeit, nicht aber in der Beratung vorstellen. Gerade aber die Studenten der Sozialarbeit sind stark geprägt von den Erfahrungen, die sie in Praktika vor und während des Studiums machen. Und da kommt Schuldnerberatung⁶ bisher (fast) nicht vor.

Die Anbieter von Ferienfreizeiten oder Hausaufgabenhilfen, betreutem Wohnen mit Schichtbetrieb überschütten demgegenüber unsere Studenten mit Praktikumsangeboten und Honorartätigkeiten. So bleibt das Tätigkeitsfeld für den Berufsnachwuchs natürlich im Dunkeln, das kann man mit noch so anschaulichen Fallbeispielen nicht kompensieren. Diese mangelnde Rückkopplung zur Ausbildung hat auf Dauer böse Folgen: wenn sich eine Profession in einem Arbeitsfeld behaupten will, dann braucht sie Einstellungen, Haltungen, Sichtweisen, die bereits in der Ausbildung geprägt werden. In der Fachhochschulausbildung müssen praktische Erfahrungen mit einem sinnvollen Curriculum verbunden werden, das die Schuldnerberatung nicht unverbunden neben den bestehenden Angeboten behandelt, sondern in einem Studienschwerpunkt systematisch eingliedert. Nur wenn die Ausbildung ein Fundament bietet, wird sich eine Berufsgruppe auf Dauer in einem Arbeitsfeld behaupten, ein klares Profil gewinnen und Sicherheit in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen entwickeln.

2. Handlungsbereiche in der Schuldnerberatung und was könn(t)en Ausbildungs-einrichtungen leisten

Es hilft hier nicht weiter, wenn ich, wie in den 80er Jahren geschehen, den Leitspruch an den Anfang stellen würde: »Schuldnerberatung ist soziale Arbeit« oder »Sozialarbeit hat schon immer Schuldnerberatung gemacht«. Diese apodiktische Feststellung hat lange Zeit verdeckt, daß zumindest kaufmännische und auch juristische Professionalität in diesem Arbeitsfeld genauso gefordert sind wie die sozialarbeiterische⁵. Deshalb trenne ich drei Handlungsbereiche, die sich in der Schuldnerberatung entwickelt haben, genauer voneinander ab, um sie Ausbildungsangeboten und Berufsprofilen zuordnen zu können.

Es handelt sich dabei um folgende drei Bereiche:

- a) die zielgruppenspezifische Prävention, pädagogische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit,
- b) die Beratung und Stabilisierung von Schuldnern. Dazu rechne ich auch die Sicherung der Lebensgrundlage und die Gläubigerverhandlung und Regulierung.
- c) die Gläubigerverhandlung und Regulierung.

2a) Zielgruppenspezifische Prävention, pädagogische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit

Hier wird man sich schnell einig, daß Sozialarbeiter und -pädagogen besondere Stärken mitbringen und daß dieser Bereich in der Ausbildung seinen Platz hat oder finden kann. Aber man weiß auch, daß dieser Aufgabenbereich alleine die

wenigsten Planstellen ausfüllt und mit anderen Aufgaben kombiniert werden muß. Die Arbeit nur in diesem Bereich erfordert kein eigenständiges Agieren in dem Arbeitsfeld, sondern das möglichst rasche Aufnehmen von Ergebnissen, Erfahrungen und Informationen, die andere liefern und wirkungsvolles Aufbereiten für die (oft jugendliche) Zielgruppe. Damit ist der Rahmen für Aus- und Fortbildung aber auch schon abgesteckt, die Notwendigkeit spezifischer Fachkenntnisse zur Verschuldungsproblematik hält sich in Grenzen.

2b) Beratung und Stabilisierung von Schuldnern

Hier zeigt die bisherige Entwicklung, daß besondere Fähigkeiten von Seiten der Sozialarbeiter eingebracht werden können.

Welcher Kaufmann oder Jurist hat denn Interesse oder Fähigkeiten, jemanden zu unterstützen, der seine Unterlagen nicht alleine zusammen stellen kann, der sich in einem Gestrüpp von Kredit-, Versicherungs-, Unterhaltszahlungen, Rückforderungsansprüchen öffentlicher Träger oder gar Geldstrafen verfangen hat, die juristisch wenig Probleme aufwerfen oder für sich genommen niedrige Streitwerte aufweisen. Welche dieser Berufsgruppen fühlt sich denn von ihrem Selbstverständnis her berufen, jemandem Hilfe anzubieten, der gleichzeitig mit akuten Lebenskrisen zu kämpfen hat, bei dem zunächst die Einkommenseite vor allem durch Beantragung von Sozialleistungen oder Durchsetzung von Pfändungsschutz in einer Art materieller Krisenintervention stabilisiert werden muß oder bei dem schlicht Haushaltsberatung und Ausgabenreduzierung angesagt ist.

Überall da, wo abhängig vom Schuldnerstyp und seinen Ressourcen⁷ derartige Beratung und Unterstützung notwendig ist, um überhaupt die Voraussetzungen für Regulierung zu schaffen – das gilt für mich auch bei Geschäfts- und Immobilienschulden und da gibt es in meinem Verständnis keine »reichen« oder »armen« Schuldner, halte ich die (»ahnkationen von Sozialarbeitern für unverzichtbar.

Dieser Bereich der Beratung und Stabilisierung läßt sich sehr wohl in die Sozialarbeiterausbildung integrieren. Schuldnerberatung muß dann aber als Teil eines allgemeineren **Arbeitsfeldes Sozialberatung** verstanden werden, das stärker lebenspraktisch und auf die Stabilisierung materieller Bedingungen ausgerichtet ist, und das wohlfahrtsstaatliche und persönliche Ressourcen gleichermaßen erschließen hilft. Das erfordert curricular einmal einen deutlichen Schwerpunkt im Sozialrecht, im Zwangsvollstreckungsrecht, im Pfändungs-, Miet- und Arbeitsschutz, der zu eigenständigem Agieren befähigt. Aber darin darf sich die Ausbildung nicht erschöpfen. Auch im Bereich der Methoden, der Haushaltsökonomie und der Sozialmedizin sind spezielle Ange-

6 Zu den unterschiedlichen Schuldnerstypen vor allem Wolfgang Huber, Inhaltliche und methodisch – dynamische Aspekte eines Beratungsprozesses in der Schuldnerberatung, in: Soziale Arbeit und Schuldnerberatung, Frankfurt 1989, S. 252 f.

7 Einen umfangreichen Bedarf ermittelte Doris Hauchet, Forschungsprojekt zu einem Curriculum für eine Ausbildung von StudentInnen der Sozialarbeit im Arbeitsgebiet der Schuldnerberatung im Fach Rechtswissenschaft, Ev. Fachhochschule Bochum, 1994.

Vergl. auch Claus Reis, a.a.O., S. 326 f.

bote erforderlich und, – das ist mir wichtig – von der Dozentenstruktur auch möglich. Genauso wenig wie beschränkte Rechtskenntnisse, kann man sich in diesem Gebiet beschränkte Methodenkenntnisse, etwa nur im Bereich non-direktiver Gesprächsführung leisten. Ob man alleine mit dem »stellvertretenden Deuten« weiterkommt, scheint mir auch noch nicht geklärt. Ich würde eine breite Methodenflexibilität, die auch systemische, konfrontative und direktive Formen einschließt, vorziehen. Und ein ökonomisches Grundverständnis von Haushaltsführung und rationalem Verbraucherverhalten gehören auch dazu.

Wenn diese Bereiche in großen Teilen bereits in der Grundausbildung integriert wären, könnten sie einerseits in einem breiten sozialarbeiterischen Tätigkeitsfeld von der Bewährungshilfe über Scheidungsberatung, von der Arbeitslosen- über die Behindertenberatung, in der Betriebssozialarbeit Ausstrahlung haben und echte Präventionswirkung entfalten, weil dort Überschuldungsprozesse schon im Frühstadium erlöst werden können. Sie können aber auch unverwechselbare Voraussetzungen für die Tätigkeit von Sozialarbeitern in der speziellen Schuldnerberatung werden. Umfassende Fortbildungen in diesem Bereich wären dann aber für Sozialarbeiter nicht nötig und für andere Berufsgruppen überflüssig.

Mit dem Begriff der »Wirtschaftssozialarbeit«⁹ könnte ich in diesem Zusammenhang etwas anfangen, wenn damit ein breiter Bereich sozialer Beratung und sozialer Sicherung vor allem in materiellen Fragen gemeint wäre. Ökonomische Denksätze in der Sozialarbeit sind wichtig und wurden tatsächlich viel zu lange vernachlässigt.

Wenn ich aber umgekehrt die »Wirtschaftssozialarbeit« nur aus dem Blickwinkel der Schuldnerberatung als Teil einer allgemeinen Finanzberatung für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen definiert linde, die sich nur noch auf deren Probleme mit Waren- und Finanzdienstleistern konzentriert oder spezialisiert¹⁰, dann frage ich mich, ob man hier noch vom Berufsbild des Sozialarbeiters ausgeht, ob das überhaupt noch ein Bereich der Sozialarbeit bleiben soll oder ob das Berufsbild nicht schon beim sozial weitergebildeten Bank- oder Einzelhandelskaufmann oder Juristen angesiedelt ist.

Ich möchte nicht verschweigen, daß eine Ausbildung als Teil eines Studienschwerpunkts Sozialberatung an den Fachbereichen, insbesondere der Sozialarbeit, durchaus möglich ist, aber ohne ein merkliches Drängen der Praxis nicht betrieben wird.

Es gibt starke Tendenzen in der neueren Zeit, die Ausbildung in den Rechtsfächern auf ein Minimum zurückzudrängen! Da, im Methodenbereich sind therapeutisch ausgerichtete Ansätze beliebter als ergebnisorientierte Beratungskonzepte, die

auch berücksichtigen, daß Sachverhalte ermittelt und zugeordnet werden müssen. Aber auch das ist eine Folge der fehlenden Rückkopplung zwischen Ausbildung und Praxis. Wenn man sich dann unter der Führung pädagogischer Leitwissenschaftler zu weit voneinander entfernt hat, bleibt nichts übrig als ein neues Berufsbild zu kreieren -- mit den eingangs genannten Folgen für die Sozialarbeit.

2c) Gläubigerverhandlung und Regulierung

Allen Postulaten der Ganzheitlichkeit zum Trotz möchte ich dieses Ihnchtalsfeld von dem der Beratung unterscheiden¹¹. Es sind zunächst einmal die Grenzen, die das Rechtsberatungsgesetz zieht, die die Entfaltung eines Angebots eigentlich nur im Windschatten der umfassenden Sozialberatung zulassen. So wird dann auch im Namen: Schuldnerberatung die Beratung betont, obwohl die meisten Ratsuchenden eine erfol⁹reiche Regulierung erwarten und die meisten Berater das auch anstreben.

Die neuere Entwicklung wird diesem Handlungsbereich noch mehr Gewicht geben. Die Insolvenzordnung setzt, wenn man die §§ 286 f., 305 f. InsO richtig liest, den Schwerpunkt nicht bei dem Einsatz des Treuhänders und der Restschuldbefreiung, sondern in der außergerichtlichen Einigung. Der konsensfähige »angemessene« Regulierungsplan, ein Ergebnis steht im Vordergrund, die Beratung soll da nur hinführen. Und auch der neue § 17 BSHG ist nicht erfunden worden, um jetzt endlich Schuldnerberatungsstellen umfassend zu fördern (dann hätte das bei Hilfen in besonderen Lebenslagen geregelt werden müssen), sondern um den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt zu vermeiden und zu überwinden. Auch das wird meist nicht durch bloßes Beraten, sondern durch Regulierung, durch planmäßiges Zurückführen der Schulden erreicht.

Diese Tätigkeit läßt sich nicht einfach als Anhängsel der Beratung durchführen, sie erfordert eigenständiges know – how, genauere Einschätzungen der Berechtigung von Ansprüchen und die aktive Überprüfung und Abwehr von Ansprüchen, Kenntnisse über juristische Gestaltungsmöglichkeiten aller Art und innere Ablaufsysteme bei speziellen Gläubigergruppen. Hier muß man »die Sprache der Banker sprechen« können und nicht nur die der Banker, sondern auch die anderer Gläubigergruppen.

Für dieses Gebiet aber können die Ausbildungseinrichtungen von der Dozentenstruktur her, wohl aber auch vom Selbstverständnis her, Sozialarbeiter nicht ausbilden. Wenn Sozialarbeiter hier etwas leisten wollen, müssen sie sich fortbilden. Aber selbst wenn sie sich fortbilden, halte ich bei schwierigen Gläubigergruppen, rechtlich schwierigen oder ungewohnten Forderungen, verschachtelten Finanzierungen Zurückhaltung für angebracht. In diesem Bereich können andere Berufsgruppen möglicherweise effektiver handeln und verhandeln. Da wo Sozialarbeiter viel Energie auch in der Fortbildung verbrauchen, haben andere oft weniger

8 So Hans Ebli. Professionelles soziales Handeln in der Schuldnerberatung? Frankfurt 1995, Vergl. auch Hans Ebli, NDV 1995 S 331 f.

9 Ulf Groth u.a., Handbuch Schuldnerberatung. Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit. Frankfurt 1994.

10 Handbuch Schuldnerberatung a.a.O., S. 27 f.

10a Ohne Rechts- und Verwaltungskompetenz? Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge nach der Reform des Studiums, NDV 1997, lieft 3.

11 Im Ansatz findet sich eine entsprechende Trennung auch in dein Schaubild bei Werner Just u.a. in: Sozialberatung für Schuldnerinnen. 2. Aufl., Freiburg 1994, S. 75.

Mühe. In der sozialen Schuldnerberatung hat man das Problem bisher oft dadurch gelöst, daß man es einfach ablehnte, Schuldnergruppen mit komplizierten Schuldverpflichtungen (Immobilien Schuldner, gescheiterte Selbständige) aufzunehmen, obwohl auch bei diesen Garen sozialer Beratungs- und Stabilisierungsbedarf besteht. Das Rad muß hier nicht neu erfunden werden, interdisziplinäre Teams haben ja Tradition in der Schuldnerberatung. Sie müßten nur, und das ist eine konzeptionelle Frage und Finanzierungsfrage, viel zielstrebig eingrichtet werden. Dort wo nur Sozialarbeiter beschäftigt sind, müßten sie sich in ihren Schwerpunktsetzungen differenzieren, um einen ähnlichen Effekt zu erreichen.

12 Vergl.: Perspektiven der Schuldnerberatung 2000. Dokumentation zur Fachtagung, Schuldnerhilfe Köln. 1997.

Allerdings gibt es auch im Regulierungsbereich spezifische Felder der Sozialarbeit: z.B. kommt der beste Schuldenbereinigungsplan durcheinander, wenn unvorhergesehene Ereignisse dazwischen kommen oder wenn der Rückfall in altes Konsumverhalten stattfindet.

Überall da, wo nachverhandelt, nachgebessert und während der Regulierung begleitet werden muß, und im Zusammenhang mit den Angeboten der Beschäftigungsförderung oder der Einrichtung von sozialen Entschuldungsfonds, gibt es ureigene Felder der Sozialarbeit.

Die Entwicklung eines klaren unverwechselbaren Berufsprofils und von stabilen Ausbildungsprofilen bedingen sich gegenseitig. Sozialarbeiter müssen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen ihre spezifischen Fähigkeiten entwickeln und ihre Grenzen bestimmen, wenn sie sich in der Schuldnerberatung durchsetzen wollen.

anzeige

Foliensatz für die Fortbildung

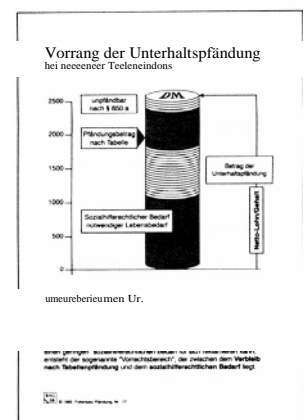
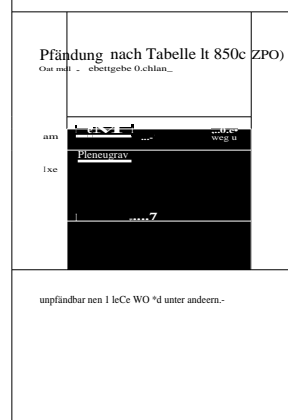
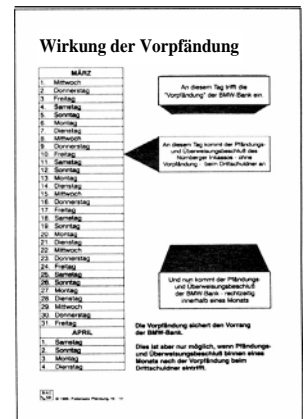
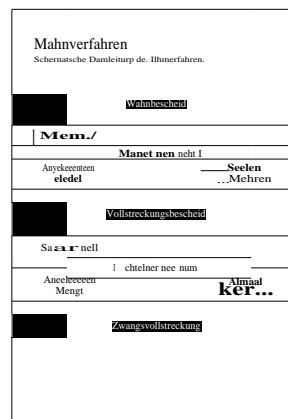
Visuelle Darstellung fördert den Lerneffekt. Der Foliensatz der BAG-SB ist eine wertvolle Unterstützung für Fortbildnerinnen und Fortbildner. Einige Grafiken eignen sich auch zur Prävention.

62 Folien zu den Themen

- > Beratung und Gesprächsführung
- > Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- > Pfändung/Abtretung
- > Krisenintervention und Wohnraumschutz
- > BSHG
- > Insolvenzrecht
- > Forderungsabrechnung
- > Inkassogebühren

120 DM, für Mitglieder 100 DM

Bestellungen bitte an die
 Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
 Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e) daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Klar,



ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Abstottern statt Einsitzen / Entschuldungsarbeit in der Straffälligenhilfe

von Bettina Harsleben, Bremen

Die allgemeine Verschuldungssituation hat sich in den letzten Jahren dramatisch zugespitzt. Bei offiziell viereinhalb Millionen Arbeitslosen und sinkenden Realeinkommen bricht das sorgfältig aufgebaute wirtschaftliche Gefüge bei immer nicht Menschen zusammen. Nach neueren Schätzungen geht man von über zwei Millionen überschuldeten Ilaushalten aus.

Nicht selten sind drückende Schuldenlasten die Ursache für Alkohol-, Drogenabhängigkeit und Straftaten. Nach der Haftentlassung steht oft die Überschuldung als wesentliches Hindernis bei der Resozialisierung im Wege. Daher ist es erklärlich, daß aus dem Resozialisierungsgedanken unseres Strafrechts heraus die Anfänge der organisierten Schuldnerberatung in Deutschland resultieren. Lange bevor der Begriff Schuldnerberatung und Lösungsansätze für Überschuldungen Allgemeingut wurden.

Versetzen wir uns also in die Situation eines Straffälligen. Zunächst muß er den bedrückenden Alltag des Vollzugs bewältigen. Der Urteilspruch und dessen soziale und finanzielle Folgen stehen oft noch bevor. Der Erhalt der Wohnung ist gefährdet. Soziale Bindungen zerbrechen. Laufende Zahlungen, wie Miete, Energiekosten, Versicherungsbeiträge, Unterhaltszahlungen, Raten aus Abzahlungsgeschäften und Krediten können nicht mehr geleistet werden. Aus der Straftat ergeben sich zusätzlich Anwalts- und Gerichtskosten, Geldstrafen- und Schmerzensgeld- und Schadenersatzforderungen. Plötzlich sieht der Straffällige sich mit einer Vielzahl von Gläubigern konfrontiert. Auf diese vermeintliche Aussichtslosigkeit reagiert er häufig mit Verdrängungs- und Abwehrmechanismen: Der »Kopf wird in den Sand gesteckt«, Gläubigerschreiben werden vernichtet. Resignation macht sich breit. Denn ein Ausweg scheint nicht in Sicht. Fortwährend anfallende Zinsen und Kosten bewirken einen weiteren Anstieg der Verbindlichkeiten. Die Arbeitsentgelte im Vollzug betragen zwischen DM 8 und DM 12 täglich. Und diese Summe, die nur ein Teil der Inhaftierten überhaupt erzielen kann, steht ihnen nicht voll zur Verfügung.

Bis zur Entlassung hat sich die Überschuldungssituation im Normalfall weiter wesentlich verschlechtert. Untersuchungen zur materiellen Situation Inhaftierter und Haftentlassener zeigen eine eindeutige Tendenz auf, daß die mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Menschen in besonderer Weise von Verarmung betroffen sind. Nach Beendigung der Haftzeit ist der Straffällige in der Regel arbeitslos. Hat er einen Arbeitsplatz, so werden nicht selten Lohnpfändungen

beim Arbeitgeber vorgenommen. Weil das zu zusätzlichen Belastungen im Personalbüro führt, kündigt der Arbeitgeber oft dem Schuldner noch während der Probezeit. Oft stellt sich das Gefühl bei den Haftentlassenen ein, daß es sich aufgrund der Pfändungen nicht lohnt, geregelter Arbeitszeit nachzugehen. Die Motivation des Straffälligen, sich selbst zu helfen und geregelter Arbeit nachzugehen, sinkt. Er resigniert vor dem unüberwindbaren Schuldenberg. Das Selbstwertgefühl verringert sich, und die oft fehlende familiäre und soziale Anerkennung verschlimmert die vorhandenen Probleme weiter. Statt geregelter Arbeit – so sie überhaupt zu finden wäre – bleibt Gelegenheits- oder Schwarzarbeit.

Rückfalluntersuchungen haben aber ergeben, daß sich in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung entscheidet, ob eine soziale Integration der Haftentlassenen gelingt. Ca. 1/3 der Haftentlassenen werden in den ersten sechs Monaten rückfällig. Dabei sind weniger Merkmale in der Persönlichkeitsstruktur von Bedeutung, als vielmehr die Bedingungen während der ersten Zeit nach der Entlassung. So ist ein unübersehbarer Zusammenhang zwischen einer Problemkulminierung – Arbeitslosigkeit, Schulden, sonstige soziale Belastung – und erneuter Inhaftierung zu erkennen. Als Bedingung für die Integration ist die materielle Situation von erheblicher Bedeutung.

Bewährungshelfer bestätigen, daß nach ihrer Einschätzung die hohe Überschuldung Straffälliger die Resozialisierung erheblich erschwert. Untersuchungen haben ergeben, daß Inhaftierte ihre Überschuldung als eines der größten Probleme empfinden. Die Erhebung zeigte weiter, daß ein großer Teil der Straftaten vor dem Hintergrund starker persönlicher Überschuldung begangen wird.

Nach statistischen Auswertungen der Schuldenregulierungsstelle des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung lag 1981 die Durchschnittverschuldung² bei DM 10.000, 1995 bereits bei DM 30.000.

Schuldenregulierungen sind eine wesentliche Hilfe bei der Resozialisierung Straffälliger. Im Bereich der Straffälligenhilfe sowie in der allgemeinen Schuldnerberatung werden zwei sich wesentlich voneinander unterscheidende Arten von Entschuldungshilfen praktiziert. Die Einzelregulierung und die Gesamtsanierung. Hierzu später. Jeglicher Schuldenregulierung muß eine Schuldnerberatung vorangehen, d.h. Schuldnerberatung ist Fachberatung mit dem Ziel, sich einen Überblick über die Gesamtschulden und Gesamtlasten des Betroffenen zu verschaffen und Möglichkeiten zu ihrer Abfindung und Tilgung zu sondieren. Bei den Ratsuchenden sind in vielen Fällen keine finanziellen Ressourcen oder verbleibende Einkommensanteile für Entschuldungszwecke vorhanden. Daher liegt hier der Schwerpunkt der Arbeit bei Hilfen zur Haushaltsführung, um die Schuldner zu befähigen, mit den vorhandenen Mitteln wirtschaften zu können und sie

Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete und gekürzte Fassung eines Referates, welches die Autorin auf der Konferenz »Debt Advice Networking-Ways Forward« in Aulanko Inch.

gegebenenfalls auf ein Leben an der Pfändungsfreigrenze vorzubereiten.

Nun zu den Entschuldungshilfen:

Die Einzelregulierung finden wir in der Form des ratenweisen Ausgleichs der Forderungen oder des sog. Ratenvergleichs.

2. Die Gesamtsanierung erfolgt entweder nach dem Bürgschaftsmodell oder der Direktvergabe. Voraussetzung ist eine erhebliche Reduzierung der Schulden durch Vergleiche mit den Gläubigern.

Bei der Regulierung nach dem sogenannten Bürgschaftsmodell wird eine Gesamtsanierung durch den Einsatz von Fremdmitteln angestrebt. Das Darlehensgeschäft zugunsten der Gläubiger wird über ein Kreditinstitut abgewickelt, während, z.B. ein Resozialisierungsfonds oder eine andere Einrichtung, oft angesiedelt bei Justizministerien, aber auch bei freien Trägern oder Stiftungen mit ihren als Sicherheit zur Verfügung stehenden Geldmitteln lediglich bürgen.

Bei der Direkt-Darlehensvergabe oder der Bank-Bürgschaft hat der Haftentlassene nur noch einen Gläubiger: nämlich die Bank oder aber den Resozialisierungsfonds. In der Regel wird versucht, die Ratenzahlungen dabei so zu gestalten, daß die Schulden nach insgesamt höchstens fünf Jahren abgetragen sind.

Bei jeglicher Schuldnerberatung und Schuldenregulierung spielen schuldnerschützende Maßnahmen eine zentrale Rolle. Damit sind z.B. gemeint die Überprüfung der Forderung auf Rechtmäßigkeit sowie die gesetzlich festgelegten Pfändungsschutzbestimmungen. Dieses führt in vielen Fällen bereits zu einer erheblichen Reduzierung der Forderung.

Konkret einige Aspekte zu den Angeboten der Bremischen Straffälligenbetreuung. Hierzu gehören neben der Arbeit in der Beratungsstelle Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten. Hierdurch ist die frühzeitige Heranführung der Inhaftierten an die Schuldnerberatung gewährleistet. Ein Abbau von Schwellenängsten und eine durchgängige Betreuung auch nach der Haftentlassung wird so gefördert.

Mit der Sprechstundenarbeit in den Justizvollzugsanstalten betreiben wir mit ganz besonderem Nachdruck und Einsatz Prävention, Haftvermeidung, Entlassungsvorbereitung und das Ermöglichen einer vorzeitigen Entlassung. Die Klientel unserer offenen Arbeit erreicht uns über Sozialarbeiter, Anwälte und die Verbraucherberatung. Zunehmend aber auch über Gläubiger und Mund-zu-Mund-Propaganda.

Die Kooperation zwischen sozialer Hilfe im Vollzug, den Bewährungshelfern, der freien Straffälligenhilfe und der Schuldnerberatungsstellen muß mit dem Ziel einer Beratungskontinuität verbessert werden.

Die Entwicklung von Leitfäden bzw. computerunterstützten Programmen und die damit einhergehende Entwicklung und Einführung einheitlicher Standards für das Berufsbild Schuldnerberater muß weiter ausgebaut bzw. gefördert werden. Ein besonderer Stellenwert ist der Öffentlichkeitsarbeit und der Multiplikatorenbildung im Bereich der Straffälligen-

genhilfe zuzuordnen. Neben den darauf orientierten Fachberatungsstellen müssen die spezialisierten Beratungsstellen Multiplikatorenfunktionen übernehmen. Wer besser als wir könnte zum Beispiel interessierten Mitarbeitern der sozialen Dienste der Justiz spezifische Fachkenntnisse vermitteln? Wer besser als wir könnte die Öffentlichkeit für diese Thematik interessieren und sensibilisieren?

Endlich muß der von der Bundesregierung bei Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 01.01.1977 verabschiedete Stufenplan die schrittweise Anhebung der Entlohnung Inhaftierter umgesetzt werden. Inhaftierte müssen endlich tariforientiert entlohnt werden!

Wem das zu taterorientiert erscheint, sollte bedenken, daß taterorientierte Straffälligenhilfe zum Beispiel durch die Regulierung von Opferschäden immer auch als Opferhilfe geleistet wird. Und daß Haftvermeidung und Resozialisierung einen ganz massiven direkten wie indirekten Beitrag zu Steuerersparnissen und Schadensbegrenzungen leisten. Unterlassene bzw. vermiedene Inhaftierung und deren Folgen sind in einer Zeit der Diskussion um die angeblich leeren Kassen ein weithin ungenutztes Kostensenkungsprogramm.

Aber es geht nicht nur um Geld. Der norwegische Kriminologe und Abolitionist Nils Christie hat den Begriff der Schmerzzufügung als letztendlichen Zweck jeder Inhaftierung geprägt. Wenn wir ihm folgen wollen, hat unsere haftvermeidende Arbeit auch eine humanistische Komponente.

Benutzte und weiterführende Literatur:

- Christie, Niels, »Grenzen des Leids«, AJZ Verlag Bielefeld: Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V., Fachzeitschrift »Mark(t) und Pfennig«;
- Freytag, Harald, »Entschuldungsprogramme für Straffällige«, Schriftenreihe der deutschen Bewährungshilfen e.V. Nr. IX;
- Grotte, Ulf/Schulz, Rolf/Schulz-Racioll, Rolf, »Handbuch Schuldnerberatung«, Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit, Campus-Verlag Frankfurt/New York;
- Harsleben, Bettina, »10 Jahre Schuldnerberatung. Schuldenregulierung des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung«;
- Katamura, Gabriele/Stark, Marius, »Rückfallrisiko: Eingesperrt—Der Teufelskreis von Gefängnis und Schulden«, DW Baden/DW Württemberg/ZSB Stuttgart, info-Dienst SB Nr. 1/1995

**Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!**

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

Forschungsprojekt »Auswirkungen des neuen § 17 Bundessozialhilfegesetz« Erste Auswertungsergebnisse

von Marie-Luise Falgenhauer, Kassel

Die BAG-SB wurde in Kooperation mit dem Institut für Sozialberichterstattung und Lebenslagenforschung in Frankfurt/M. vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) für die Zeit vom 16.02.96 bis 15.02.98 beauftragt, das Forschungsvorhaben »Auswirkungen des neuen § 17 Bundessozialhilfegesetz« durchzuführen.

Die Ergebnisse der im Sommer 1996 durchgeführten Experteninterviews, d.h. die explorative Voruntersuchung, diente u.a. der Erstellung des standardisierten Fragebogens.

Da es zu den Auswirkungen des § 17 BSHG auf die Schuldnerberatung bisher kein empirisch gesichertes Wissen gibt, wurde für die Untersuchung eine Vollerhebung bei allen Schuldnerberatungsstellen in der Bundesrepublik konzipiert. In Zusammenarbeit mit den Forschungsbeiräten und verschiedenen Landesarbeitsgemeinschaften Schuldnerberatung wurde die bereits bestehende Adressenliste der BAG-SB aktualisiert. Im Laufe der Erhebung ergaben sich weitere Modifikationen dieser Liste, so daß Anfang 1997 von einer Grundgesamtheit von rund 970 Schuldnerberatungsstellen ausgegangen werden kann. Von diesen rund 970 haben bis Juli 1997 insgesamt 597 Schuldnerberatungsstellen den Fragebogen ausgefüllt.

Die ersten **unkommentierten** Auswertungsergebnisse der Vollerhebung bieten einen Überblick über die quantitative Verteilung der Antworten zu ausgewählten Bereichen aus dem Fragebogen. Die Auswertungsarbeiten für den Abschlußbericht sehen die Verknüpfung bzw. den Vergleich einzelner Fragenkomplexe miteinander vor, insbesondere die Gegenüberstellung der Antworten von Schuldnerberatungsstellen **mit** und **ohne** einer Kostenregelung nach § 17 BSHG. Das BMG beabsichtigt den Forschungsbericht – sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – zu veröffentlichen. Die BAG-SB dankt an dieser Stelle nochmals allen Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern, die sich die Zeit genommen haben, den Fragebogen zu beantworten.

1. Arbeitsplätze in den Schuldnerberatungsstellen

Insgesamt arbeiten 1057 Schuldnerberater/innen in den Beratungsstellen, die sich an der Erhebung beteiligt haben. Rund 68 % der Schuldnerberater/innen befinden sich in einem

unbefristeten Arbeitsverhältnis (in absoluten Zahlen 722 Schuldnerberater/innen). Die zahlenmäßig zweit stärkste Gruppe stellen die befristeten Arbeitsplätze aufgrund § 242s oder § 249h AFG-Maßnahmen mit rund 15 %. Eine Befristung aufgrund einer AB-Maßnahme wird in rd. 9 % der Fälle angegeben.

Von den Schuldnerberatern/innen sind über die Hälfte vollzeitbeschäftigt (56 %). Die anderen 44 % der Schuldnerberater/innen befinden sich in Teilzeitbeschäftigung mit ausdifferenzierten Stundenkontingenten.

2. Anzahl der Langzeitfälle

36,4 %/0, das sind 207 Schuldnerberatungsstellen, geben an, daß sie (durchschnittlich) bis zu 50 Langzeitfälle im Jahr beraten. 163 Schuldnerberatungsstellen (28,7 %) beraten zwischen 51 und 100 Langzeitfälle und 198 Stellen (34,9 %) beraten mehr als 100 Langzeitfälle pro Jahr.

3. Wartezeiten in den Schuldnerberatungsstellen

Die häufigste durchschnittliche Wartezeit auf einen Ersttermin wird von 21,1 % der Schuldnerberatungsstellen mit zwei Wochen angegeben. Es folgt mit 18,9 % eine drei- bis vierwöchige Wartezeit. Eine Wartezeit von bis zu 2 Wochen gehen 14,6 %, fünf bis sechs Wochen 6,9 % und länger als sechs Wochen 13,4 % der Stellen an.

4. Aufgabenbereiche der Schuldnerberatungsstellen

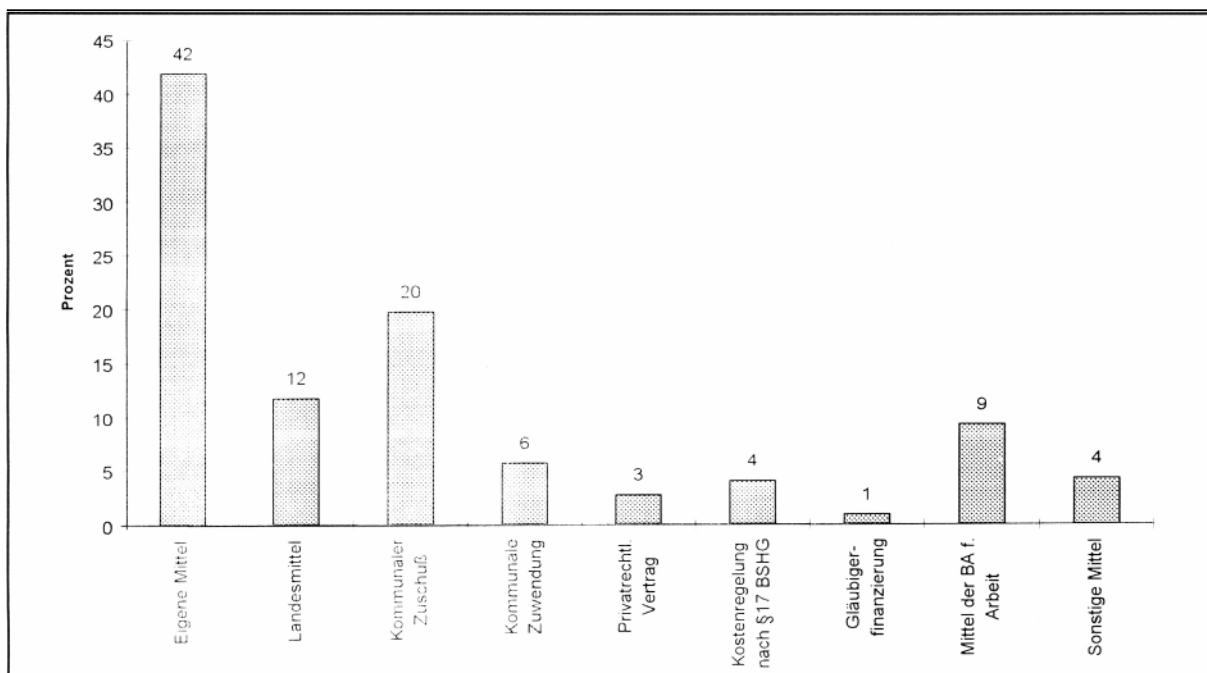
Die zahlenmäßig am häufigsten genannten Aufgabenbereiche, die in Schuldnerberatungsstellen wahrgenommen werden, sind finanziell-rechtliche Beratung mit 96,1 % der Nennungen, Sicherung des Mindesteinkommens mit 93,6 % sowie lebenspraktische Beratung mit 92,8 %.

Der Aufgabenbereich, in dem mit Abstand die meisten Stunden absolviert werden, ist mit 80,4 % der Nennungen die finanziell-rechtliche Beratung. Es folgen mit größerem

Abstand die Sicherung des Mindesteinkommens (31,7 %) sowie die lebenspraktische Beratung (31,5 %/0). Die Präventionsarbeit wird mit 64,6 (0)/0 der Nennungen als der Aufgabenbereich angesehen, der am häufigsten zu kurz kommt, gefolgt von der Öffentlichkeitsarbeit mit 43,7 %.

5. Finanzierung der Personal- und Suchkosten

An erster Stelle bei den aufgewandten Mitteln zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten (Durchschnittswerte aller Stellen) in Schuldnerberatungsstellen stehen Eigenmittel mit 42 %. An zweiter Stelle stehen kommunale Mittel mit 33 % (zusammengefaßt). Mit etwas weiterem Abstand folgen Landesmittel mit 12 %. Über die jeweilige, konkrete Höhe der eingesetzten Mittel an der Gesamtfinanzierung von Schuldnerberatungsstellen sagen diese Prozentzahlen nichts aus.



6. Faktoren, die das Beratungsangebot beeinflussen

Nach den Angaben der Schuldnerberatungsstellen blieb das Schuldnerberatungsangebot aufgrund der Einführung des § 17 BSHG zu 46,8 % gleich. 10,7 % geben an, daß sich das Beratungsangebot vergrößert hat und 2,2 % stellen eine Verringerung des Angebotes fest. 40,3 % gehen an, daß die Einführung des § 17 BSHG keinen Einfluß auf die Beratungsangebote hatte.

Der Einfluß von Sparkassengesetzen trifft für 55,5 % der Beratungsstellen nicht zu. 40 % der Stellen führen an, daß

das Schuldnerberatungsangebot aufgrund eines Sparkassengesetzes gleich geblieben ist. 4,4 % geben an, daß sich dadurch das Beratungsangebot vergrößert hat.

49,5 %/0 der Beratungsstellen fallen nicht unter eine Länderfinanzierung. Bei 42,9 % hat sich das Beratungsangebot durch eine Länderfinanzierung nicht verändert. 4,3 % stellen eine Vergrößerung und 3,3 % eine Verringerung der Angebote durch die Existenz einer Länderfinanzierung fest.

7. Vereinbarte Kostenregelungen

13 % der Schuldnerberatungsstellen haben eine Kostenregelung nach § 17 BSHG vereinbart. 7,3 % der Stellen geben an, daß es in ihrer Kommune eine Kostenregelung gem. § 17 BSI IG gibt, sie diese aber nicht Inanspruch nehmen. Ein Grund dafür ist, daß es sich um eine kommunale Schuldnerberatungsstelle handelt (30 % dieser Fälle) oder, daß die Beratungsstelle von der Kommune ausgeschlossen wurde (22,5 %).

79,7 % der Schuldnerberatungsstellen führen an, daß es in ihrer Kommune keine Kostenregelung nach § 17 BSHG gibt. In 53 % dieser Fälle wird als Grund genannt, daß die bisherige Regelung gut funktioniert hat; 39,4 % geben an, daß keiner die Initiative ergriff und 29,8 % nennen den zu hohen Verwaltungsaufwand, der mit einer Kostenregelung verbunden wäre.

Auf die Frage, ob es in den Kommunen ohne eine Kostenregelung Bestrebungen gibt, eine solche einzuführen, antworten 57 % mit Nein und 13,5 % mit Ja. Die anderen Stellen können darüber keine Auskunft geben.

Die nachfolgenden Ergebnisse beziehen sich auf die Schuldnerberatungsstellen mit einer Kostenregelung nach § 17 BSHG.

8. Finanzielle Abwicklung und Schaffung neuer Arbeitsplätze

An erster Stelle der finanziellen Abwicklung steht mit 38 % die pauschale Förderung, gefolgt von der pauschalierten Einzelfallabrechnung (Fallpauschale) mit 29,6 %.

77,3 % der Stellen geben an, daß keine Arbeitsplätze aufgrund der Kostenregelung nach § 17 BSHG geschaffen wurden. In 22,7 % der Fälle wurden neue Arbeitsplätze geschaffen; das sind in absoluten Zahlen 20 Arbeitsplätze. Davon 12 Vollzeit- und 8 Teilzeitstellen.

9. Anspruchsberechtigter Personenkreis

71 % der Stellen mit einer Kostenregelung stellen keine Änderung des Personenkreises, der beraten wird, fest. In 29 % der Fälle wird eine Änderung des Personenkreises angegeben. Am häufigsten wird mit 70 % genannt, daß mehr Personen, die vom Sozialamt vermittelt werden, Beratung erhalten sowie mehr Niedrigeinkommensbezieher mit 60 % der Nennungen.

Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung der Klienten wird in 51,6 % der Fälle von der Schuldnerberatungsstelle und in 48,4 % der Fälle vom Sozialamt vorgenommen.

In 43,3 % der Fälle ist eine vorherige Kostenzusage durch das Sozialamt notwendig. In 56,7 % der Fälle ist eine vorherige Kostenzusage nicht notwendig.

10. Qualitätsstandards

59,4 % der Schuldnerberatungsstellen haben mit ihrer Kommune Qualitätsstandards im Rahmen einer Kostenregelung nach § 17 1351 IG vereinbart. An der Spitze der Nennungen (vereinbarte Qualitätsstandards) liegen die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten mit 54,8 % sowie das Basiswissen der Sozialarbeit (durch ein entsprechendes Studium) bzw. fachlich geschulte Kräfte mit jeweils 50 %.

11. Auswirkungen der Kostenregelung gemäß § 17 BSHG

53,8 % der Stellen stimmen einer Zunahme des Verwaltungsaufwandes aufgrund einer Kostenregelung voll und ganz zu. Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Sozialamt und Schuldnerberatung geben 60,9 % der Stellen als eher zutreffend an.

Als eher nicht zutreffend führen 54 % der Stellen den Anstieg des Anteils schlecht motivierter Klienten aufgrund einer Kostenregelung an und überhaupt nicht zutreffend werten 53 % die Aussage, daß mehr Zeit für die Beratung der Klienten zur Verfügung stehe.

anzeige

Wege aus dem Schulden-Dschungel

Anleitung zur Selbsthilfe

DGB

bind
VERLAG

Das »Schulden-Dschungel-Buch«

Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Einzelpreis 14,90 DM

Preisnachlaß bei Mengenabnahme:

ab 5 Stück 11,90 DM

ab 10 Stück 10,40 DM

Bestellungen an:

BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel

Fax 05 61 / 71 11 26

Debt Advice networking/Eindrücke von der zweiten europäischen Schuldnerberatungskonferenz in Finnland

von Ulf Groth, 1^o Orderverein Schuldenberatung Bremen

Vom 03. bis 05. September 1997 fand im finnischen Hämeneenlinna, ca. 100 Km nördlich von Helsinki, die zweite europäische Schuldnerberatungskonferenz statt. Rund 220 Teilnehmer aus 24 europäischen Ländern, darunter auch etliche Vertreter aus baltischen Staaten, kamen zusammen, um das Thema: »Debt advice networking — ways forward« zu diskutieren. Organisiert wurde dieses europäische Schuldnerberatungsereignis von Consumer DebtNet (CDN), dem 1994 in Stockholm gegründeten Schuldnerberater-Netzwerk in Europa und der Guarantee Foundation, dem großen, landesweit tätigen Entschuldungsfonds Finnlands.

Den Teilnehmern wurde ein abwechslungsreiches Programm aus Vorträgen, Präsentationen und vertiefenden Workshops geboten.

Zu Beginn äußerte sich Jens Ring, von der EU-Kommission aus Brüssel (DG XXIV; Verbraucherpolitik) zur Frage, wie die EU mit dem Thema Überschuldung umgeht. Für die EU ist das Fehlen von »harten Zahlen« ein Manko. Durch die EU-weite verbindliche Einführung des Jahreseffektivzinses (APR) werde »Prävention« erreicht, da Verbraucher sich dann über ihre tatsächliche Belastung informieren könnten. Gut und wichtig war die Teilnahme dieses wichtigen EU-Vertreters an der Konferenz aber allemal: Viele Konferenzteilnehmern/innen konnten mit dem »EU-paymaster« Kontakte knüpfen und Projekte andeuten. Auch deutete einiges darauf hin, daß Jens Ring als aufmerksamer Zuhörer viele neue Erkenntnisse mit nach Brüssel genommen und (hoffentlich) einiges dazugelernt hat. Der Kontakt zur EU wird für die europäische Schuldnerberatung immer entscheidender: Die wichtigsten europäischen Direktiven kommen aus Brüssel — danach setzen nationale Parlamente sie nur noch in nationales Recht um (wie 1991 z. B. das deutsche VKG). Zwei angesehene Wissenschaftler, Elaine Kempson (Großbritannien) und Christian Poppe (Norwegen), setzten sich anschaulich mit dem Frauenkomplex »Schulden und soziale Ausgrenzung« auseinander. Life event (Kritische Lebensereignisse) führen in vielen Fällen zu Schulden und Zahlungsproblemen, in deren Gefolge es dann zu Ausgrenzungserscheinungen, wie z.B. arbeitsmarktliche, soziale und geografische Ausgrenzung, kommt.

William Fagan (Irland) und Joan Conlin` (Schottland) beschäftigten sich mit der Frage: »Ein Konsument ist ein

Konsument, ist ein Konsument, ist ein Konsument — wann ist ein Konsument kein Konsument?« Eine einfache Frage? Dann, wenn der Konsument arm ist. Er ist dann meist abgeschlossen von »Konsumentengrundprinzipien«, wie dem ungehinderten Zugang zu Einkaufsmöglichkeiten, Wahlmöglichkeiten beim Konsum, der Information oder auch der Produktsicherheit. Um diese Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen und sozialen Fragen in Europa besser zu sehen, sei nach Joan Conlins Auffassung ein besseres »networking« zwischen DG 5 und DG 24 (den beiden EU-Generaldirektionen Sozialpolitik (5) und Verbraucherpolitik (24)) nötig. Das CDN ist für die EU eine ernstzunehmende Informationsquelle, stellte Joan Conlins selbstbewußt fest.

Aufschlußreiche Präsentationen vermittelten vier Länderberichte aus Litauen, Griechenland, Portugal und Deutschland. Bettina Harsleben aus Bremen gab eine informative Übersicht zur Schuldenberatung mit Haftentlassenen (s. *themem* S. 26 f.).

In Portugal spielt die Schuldnerberatung (glücklicherweise) bislang noch keine Rolle. Dagegen gelangen Überschuldungsfragen in Griechenland, ² genauer gesagt in Athen und bescheidener auch Thessaloniki und Patras, langsam auf die Tagesordnung. Die traditionelle Familiensolidarität nimmt ab, gravierende Strukturveränderungen sind zu beobachten. Gegenmächte, um z.B. Verzugszinssätze von 20 bis 24 % p.a. zu bekämpfen, müssen erst aufgebaut werden. Die Griechin Mellina Mousaraki überlegt derzeit spezielle Schuldnerberatungsschulungen aufzulegen, um die Beratungsfachkräfte für eine erwartete Nachfrage zu rüsten.

Ein eher allgemeiner Überblick der sozialen und politischen Situation in Litauen rundete diese Einheit ab.

Was gibt es aus den vielen Workshops zu berichten?

Ute Weber, Schuldnerberaterin aus Altenkirchen, besuchte die Arbeitsgruppe zum Insolvenzrecht: Interessant war hier z.B. der Hinweis, daß in den meisten Insolvenzgesetzen der europäischen Länder ein außergerichtlicher Einigungsversuch vorgesehen ist und die durchschnittliche Erfolgsquote hier bei 50 % liegt. Es gibt auch europäische Länder, in denen das Verfahren haushaltsbezogen und nicht personenbezogen durchgeführt werden kann. In zwei skandinavischen Ländern (Norwegen und Finnland) kann die »Wohlverhaltensperiode« auf 10 bis 15 Jahre ausgedehnt werden — allerdings dient dies dann dazu, »angemessenes Hauseigentum« zu erhalten.

Die erste Konferenz fand im März 1996 im schottischen Pitlochry statt.

² Joan Conlin ist Vice-chair des CDN und Editor des CDN-Magazins »Money Masters«, der englischsprachigen Fachzeitschrift des europäischen Schuldnerberater Netzwerkes.

»Kann Überschuldung verhindert werden?«, lautete die Frage eines anderen Workshops. Eindeutige Antwort: Nein, aber durch Bildungsangebote und bessere Aufklärung kann ggf. etwas entgegengewirkt werden, vermerkte Antje Pausch, Schuldnerberaterin aus Jena. Warum selbst extrem ressourcenschwache und von Schicksalsschlägen getroffene Haushalte nicht in eine Überschuldung abrutschen, hält Prof. Piorkowsky, Universität Bonn, für ein spannendes Forschungsfeld.

Die Zusammenhänge von Sozialpolitik und Überschuldung wurden im gleichlautenden Workshop anhand der Eigenheimfinanzierung skizziert. In Finnland stieg die Arbeitslosenquote von 3 % im Jahre 1990 auf rd. 18 % im Jahre 1994. Daraufhin gerieten viele Finnen mit ihrer Eigenheimfinanzierung ins Rutschen. Dies bildete den Hintergrund für die plötzlich sichtbar gewordene Überschuldung, berichtete BAG-SB-Vorstandsmitglied Elfi Hörmann.

Die Schuldenberatungskonferenzen bieten auch Fachleuten aus der Budgetberatung immer wieder Diskussionsraum: Kann durch Budget-Standards Armut verhindert werden, war in Finnland die Frage. Insbesondere die Möglichkeiten und Grenzen von Kalkulationskonzepten von Lebenshaltungskosten wurden beleuchtet. Können sie für Gläubiger, Schuldner und auch Berater schlüssige Anhaltspunkte liefern? Prof. Piorkowsky sieht ein Problem darin, einerseits eine »angemessene Lebenshaltung« zu ermöglichen, aber andererseits Normativität zu definieren.

Das Konferenzthema wurde natürlich auch in einer Gruppe behandelt: Die »Notwendigkeit für Schuldnerberatungszusammenschlüsse« stellte keiner infrage. Aber es fiel auf, daß die Qualität der nationalen Vernetzung im europäischen Vergleich sehr unterschiedlich ausfällt. Gute und schlagkräftige nationale Dachverbände der Schuldnerberatung findet man, z.B. in Großbritannien, Schottland und Österreich. Die skandinavischen Länder verfügen auch schon über Zusammenschlüsse, z.T. bereits auch mit eigenem Büro. Allseits gewünscht wurde jedenfalls eine bessere und engere Vernetzung dieser Dachverbände auf europäischer Ebene. Sicher eine Herausforderung für die BAG-SB. angesichts der – im europäischen Vergleich extrem heterogenen – Trägerstruktur hierzulande.

Erstmals haben sich auch die »Researcher«, die mit Überschuldungsfragen befaßt sind, auf europäischer Ebene getroffen. Es liegen inzwischen eine Reihe nationaler Forschungsberichte in verschiedenen Ländern vor. Der Wunsch nach intensiverer Zusammenarbeit der Forschungskollegen kam auf: Ein »European Network of debt research«, zunächst unter dem Dach des CDN angesiedelt, wurde aus der Taufe gehoben. Künftig soll eine »Forschenseite« in der europäischen Fachzeitschrift Money Matters erscheinen, vermeldete Ute Traiser von der Uni Bremen aus diesem Workshop. Ein weiteres Anliegen der Forscher könnte die Entwicklung von Standards für die Ausbildung werden.³ Sicher ist hier-

Vgl. hierzu bereits getroffene Aussagen des neuesten GP-Forschungsberichtes »Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern«. S. 269

bei die aktive Beteiligung der Basisberater/innen unumgänglich. Das CDN hat im vergangenen Jahr ein erstes eigenes Projekt initiiert: COLLECTIONWATCH. Die europaweite Beobachtung der Inkassobranche ist recht gut vorangekommen. Mittels einer Fragebogenerhebung in 18 europäischen Ländern wurde erhellt, wie unterschiedlich (aktiv und ausgeprägt) die Inkassounternehmen arbeiten. Der erste Entwurf eines informativen Berichtes, der u.a. auch weiterführende Untersuchungsbereiche auflistet, wurde vorgestellt und diskutiert. Das Projekt wird fortgesetzt und so darf man vielleicht auch eines Tages auf eine deutschsprachige Übersetzung der Schrift gespannt sein.

Natürlich wurde auch die Zukunft des CDN intensiv beraten (in einem zweitägigen Workshop) und am Schlußtag weitreichende Vorschläge zur Diskussion gestellt:

Das CDN möchte »demokratischer« werden und noch mehr Mitgliedsländer in seinen Reihen haben. Daher wurden alle teilnehmenden europäischen Länder gebeten, in einem nationalen Abstimmungsprozeß einzutreten, an dessen Ende ein Vertreter jedes Landes in einen Gesamtvorstand entsandt wird.⁴ Aus diesem großen Kreis soll dann ein kleinerer »executive board« (Arbeitsgruppe) gewählt werden, der die laufenden Geschäfte führt und die Aktivitäten steuert (z.B. die Mit-Organisation der nächsten europäischen Konferenz im September 1998 in Irland).

Die BAG-SB hat unmittelbar nach Abschluß dieser europäischen Tagung ein Votum des Länderrates eingeholt und alle Trägerverbände auf Bundesebene sowie das Bundesfamilienministerium zu einem Sondierungsgespräch bezüglich der Nominierung eines deutschen Vertreters eingeladen. So bleibt zu hoffen, daß die Wahl eines deutschen Vertreters, trotz der knappen Zeitvorgabe⁵ und trotz unserer Trägervielfalt realisiert werden kann. Es wäre ansonsten peinlich, wenn das Land in Europa mit der zweitgrößten Anzahl⁶ an Schuldnerberatungsstellen nicht mehr im CDN – Gesamtvorstand vertreten wäre.

Was fiel noch auf?

Die erfreulich hohe deutsche Repräsentanz auf dieser Konferenz: 15 Teilnehmer, darunter 7 Kolleginnen und Kollegen aus der Schuldnerberatung, waren aus Deutschland angereist. Die übrigen Teilnehmer sind dem Wissenschaftsspektrum zuzuordnen. Übrigens: Die allermeisten Teilnehmer/innen konnten aufgrund einer großzügigen EU-Subventionierung dieser Konferenz einen Freiplatz wahrnehmen.

Interessant war auch die Beachtung, die seitens des finnischen Justizministeriums (in Form eines langen Grußwortes anlässlich des offiziellen Konferenz-Dinners) und der finnischen Staatskirche, die zu den Gründern der Guarantee Foundation gehört, durch das Grußwort eines Bischofs entgegen gebracht wurde. Überhaupt ist wahrzunehmen, daß andere europäische Länder »anders« als Deutschland vertre-

4 Das langjährige CDN working group-Mitglied und Mitinitiator der CDN-Gründung, Ulf Groth, steht für diese Tätigkeit aus Kapazitätsgründen nicht mehr zur Verfügung.

5 Die Nominierung soll bis zum 1.11.97 erfolgen.

6 In Großbritannien kann europaweit die größte Anzahl an Schuldnerberatungsstellen ausgemacht werden.

tun waren: Mehr Präsenz aus Ministerien und »offiziellen Stellen«. Tummelt sich in Deutschland die Schuldnerberatung immer noch in der Nische auf einer privaten Spielwiese?

Eine Person verdient noch besondere Erwähnung: Leena Veikkola von der finnischen Guarantee Foundation, die mit ihrem Team eine außerordentlich gute Konferenzorganisation geleistet hat. Alle Widrigkeiten der Organisation hat sie gemeistert und den über 200 Konferenzteilnehmern so zu

einem interessanten, gewinnbringenden Erlebnis verholfen. Die Festigung der fachlichen Kontakte zwischen Schuldnerberatern aus verschiedenen Ländern ist gut voran gekommen und wird sicherlich vielerorts die Praxis bereichern.'

⁷ Es wird ein Konferenzbericht in englischer Sprache publiziert. Kurzfassungen der wichtigsten Konferenzergebnisse werden in »Money Matters« veröffentlicht.

Erfahrungen mit dem »Privatkonkurs« in Österreich - Anmerkungen zur Situation in Deutschland

von Dr. Hans W. Grolls, Geschäftsführer der Arge Schuldnerberatungen Österreich

Verbesserung der Situation der Beratungsstellen

Das österreichische »Schuldenregulierungsverfahren« trat am 1.1.1995 in Kraft. Ein Jahr davor wurde jener 'Feil der Bestimmungen in Kraft gesetzt, der die »Bevorrechtung« von Schuldenberatungsstellen als geeignete Stellen formulierte. Die diesbezüglichen Normen sehen u.a. vor, daß im Geschäftsjahr durchschnittlich drei Mitarbeiter ganzzeitig beschäftigt sind und die Stelle sich seit mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der Schuldnerberatung erfolgreich betätigt. Vor der Entscheidung zur Bevorrechtung durch den Bundesminister für Justiz ist eine Stellungnahme des Dachverbandes der Schuldnerberatungsstellen einzuholen. Daher war es tiir die Schuldnerberatungsstellen (die in dieser Dachorganisation zusammengeschlossen sind) notwendig, weitere Kriterien und Auslegungen festzusetzen, um diese Stellungnahme objektiv abgeben zu können. So wurde die im Gesetz festgelegte »Verlässlichkeit« als finanzielle Absicherung gedeutet. Es gilt, daß Beratungsstellen, die Personal über Beschäftigungsmaßnahmen oder ehrenamtlich anstellen, von der ASB (ARGE Schuldenberatun^gen) nicht als verlässlich und dauerhaft eingestuft werden. Insbesondere stehen diese mittelfristigen Beschäftigungen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Ausbildungsdauer und zum Ausbildungsaufwand. Im Sinn einer professionellen, kontinuierlichen Beratung und Betreuung ist innerhalb der Einrichtung auf eine Vertretungsmöglichkeit im Verhinderungs-, Urlaubs- oder Kündigungsfall zu achten, weshalb regionale Stellen einer Einrichtung mit mindestens 2 Mitarbeitern und einer zumin-

dest halbtägigen Verwaltungskraft besetzt sein sollen. Das Sprechtagprinzip (wöchentliches Angebot in kleineren Orten) wird generell nur als sinnvoll erachtet, wenn bereits ein ausreichender Ausbau vorliegt und genügend Kapazitäten innerhalb der Einrichtung zur Verfügung stehen. Um gewerbliche Schuldenregulierer auszugrenzen, wurde intern die Formulierung gewählt, daß die bevorrechteten Einrichtungen überwiegend von Bund, Ländern oder Kommunen finanziert werden und als gemeinnützige Vereine oder als freie Wohlfahrtsträger im Sinn der Sozialhilfegesetze zu bewerten sind und die Beratung nicht von Kostenbeiträgen der Klienten abhängig ist. Mit dem Antrag auf Bevorrechtung ist auch eine Ausbildungsverpflichtun^g für neue Mitarbeiter einzugehen.

Die Szene der Schuldnerberatungen war vor Inkrafttreten der Konkursordnungsnovelle uneinheitlich. Die personelle Besetzung entwickelte sich so, daß der Anteil an juristisch ausgebildeten Fachkräften von 30% auf 49% zugenommen hat. Der Anteil an Sozialarbeitern ist mit 30% etwa gleichgeblieben. Insgesamt stehen österreichweit 80 Beratungskräfte 3 Millionen I (aushalten bzw. 8 Millionen Einwohnern gegenüber.

Die von den Schuldnerberatungsstellen gemeinsam festgelegten Standards und Ausbauwünsche orientierten sich 1994 sehr bewußt an einem Maximum, so daß es einerseits erheblicher Anstrengungen der Einrichtungen bedurfte, die Vorgaben zu erfüllen (mit dem Risiko auf der Strecke zu blei-

ben) andererseits wurden auch die mitfinanzierenden Länder unter Zugzwang gesetzt, sich grundsätzlich zu entscheiden, ob sie im Angebot sozialer Dienstleistungen Schuldnerberatung haben wollen oder nicht. Diese Strategie ist im wesentlichen aufgegangen. da die Verschuldung und Armutsgefährdung von Teilen der Mittelschicht als Problem einer größeren Bevölkerungs- und Wählergruppe gesehen werden muß.

Beobachtungen zur deutschen Diskussion

Im zeitlichen Vergleich zu Österreich scheinen die Vorbereitungen auf die Insolvenzordnung in Deutschland gut getimet. Im Verhältnis zur verbleibenden Zeit setzt die Analyse richtige Schwerpunkte (Zusammenarbeit mit den Gerichten; geeignete Stellen; Finanzierung...).

Es sind etliche Diskussionen unter den Schuldnerberatungen, die an unsere Jahre 93/94 erinnern. Die Auseinandersetzungen zwischen Verbänden und Schuldnerberatungen haben natürlich immer etwas mit Macht- und Positionsfragen, sowie Verteilungskämpfen zu tun. Es ist schon wichtig, wer wann in den Startlöchern steht. Dabei ist jedoch m.E. bestehenden Strukturen und vorhandenem KnowHow der Vorrang vor Neustrukturierungen zu geben. Kritische Momente in der Auseinandersetzung entstehen, wenn die Einschätzung der neuen Situation schwierig ist, Veränderungen liebgewonnener Arbeitsweisen und Strukturen zu erwarten sind, das Ereignis zeitlich immer näher rückt und die nötige Distanz fehlt. Mit dem Einsatz externen Organisationsberater konnten die Schuldnerberatungen in Österreich in heiklen und hektischen Phasen brauchbare Ergebnisse erzielen.

Schuldnerberatung hat als spezialisiertes Angebot seine eigenständige Funktion und Berechtigung. Kleinere Einheiten sollten sich zu einem gemeinsamen Angebot zusammenschließen, größere innerhalb ihrer Organisation als eigene Abteilung auf unabhängige Fach-, Personal- und Finanzkompetenzen pochen. Keiner kennt die Bedürfnisse und Notwendigkeiten einer optimalen Leistungserbringung besser als die Berater/innen selbst. Auch für die Schuldnerberatungen gilt, daß für eine optimale Leistungskraft eine Mindestteam- und Betriebsgröße unabdingbar ist. Kleinsteinheiten mit nur einem Berater sind fachlich und wirtschaftlich fragwürdige Angebote.

Den öffentlichen Stellen ist angeraten, Koordinierungsstellen (Fachberatungen) zu schaffen und zu finanzieren, die bei der Unterstützung obiger Ziele unabhängig mithelfen können. Die ASB (als Zusammenschluß der Schuldnerberatungen) in Österreich hat in dieser Hinsicht entscheidende Wirkung erzeugen können. Effizienzsteigerungen und Optimierungen (z.B. durch technische Ausstattung) können durch Impulse und Vorgaben von außen oft leichter erreicht werden.

Anregungen aus der Praxis

Davon ausgehend, daß die Insolvenzordnung in der jetzigen Fassung in Kraft tritt, muß ein Hauptaugenmerk auf der

praktischen Umsetzung der Bestimmungen liegen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Schuldnerberatung mit den nötigen Erfahrungen für Korrekturen sicher gefragt sein und in die Diskussion mit alten und neuen Verbesserungsvorschlägen eintreten können.

Aus den Erfahrungen der Umsetzung in Österreich zeigt sich jedenfalls die Situation jener Schuldner problematisch, die Gläubiger mit einer vertraglichen Lohnabtretung haben. Im Vorfeld wurden die möglichen Obliegenheitsverletzungen des Schuldners breit diskutiert, die sich nach nunmehr 3 Jahren als eher unbedeutende Vorgaben herausstellen. Auch die Frage der Zumutbarkeit einer angemessenen Arbeit scheint aus heutiger Sicht wenig bedeutend. Kritisch stellen sich bei uns die nachträgliche oder bewußt verzögerte Forderungsanmeldung von Gläubigern und Fragen der Behandlung von Mitschuldnern oder Bürgschaften dar.

Die österreichische Mindestquote

Die Auswirkungen der Mindestquote (zumindest 10% der Gesamtforderung müssen nach 7 Jahren bezahlt sein) sind mangels Vergleichsmöglichkeit schwer einzuschätzen. Jedenfalls wird sie von den Schuldnerberatungen als unnötiger Kompromiß zugunsten der Gläubigerlobby gesehen. Ein direkter Vergleich zur deutschen Situation ist insofern schwierig als die österreichische Regelung unabhängig von der Mindestquote keinen Kostenvorschuß als Eintritt in das Verfahren vorsieht, sofern ein außergerichtlicher Ausgleich mit den Gläubigern versucht worden ist. Auch die Frage der Verfahrenshilfe stellt sich bei uns nicht. Es gibt also generell unterschiedliche Zugänge und Schranken.

Durch die Regelung der Mindestquote fällt ein erheblicher Teil überschuldeter Privater aus der Regulierungschance heraus, wenn kein pfändbares Einkommen vorhanden ist. Das bedeutet für Personen mit niedrigem unpfändbarem Einkommen, daß grundsätzlich keine gerichtliche Entschuldung stattfinden kann. Die Folgen zeigen sich verzögert. Zwar können auch die Gläubiger im Moment durch Einzelvollstreckung keine Beträge holen, bei steigendem Einkommen oder späterer Arbeitsaufnahme bilden dann die bis dahin entstandenen zusätzlichen Zinsen und Kosten ergebnisloser Exekutionsversuche ein unüberwindbares Hindernis. Betroffene Gruppen sind erfahrungsgemäß Langzeitarbeitslose und Alleinerziehende. Mit der Mindestquote verstärkte sich in den ersten Jahren die Tendenz, daß ehemalige Kleingewerbetreibende das Gesetz im Verhältnis zur geplanten Zielgruppe sozial gefährdeter privater Haushalte stärker in Anspruch nahmen.

Da die angezettelte Diskussion in Deutschland voraussichtlich auf akademischer Ebene bleiben wird, sei nur der zusätzliche Hinweis angebracht, daß die mit Ausnahmen und Billigkeitsgründen ⁸espickte Regelung in Österreich bei künftigen Novellen wieder fallen könnte. Diesbezüglich gibt es vielversprechende Ansätze. Wir meinen auch, daß die Gerichte mittlerweile wissen, daß Schuldnerberatungen ein guter und wichtiger Filter sind, daß nicht unüberlegt jeder Überschuldete, motiviert oder unmotiviert, freiwillig oder

unfreiwillig ins Verfahren stolpert. Aus Einschätzung der Schuldnerberatungen würden es mit dem Wegfall der Mindestquote nicht wesentlich mehr Verfahren werden. Einige sozial und gesellschaftspolitisch bedeutende »Problemfälle« könnten aber zusätzlich gelöst werden. Damit erreicht man eine persönliche Entlastung für die Betroffenen und eine finanzielle für die öffentliche Hand durch Wegfall von Transferleistungen.

Schuldenregulierungsverfahren als zusätzliches Instrument

Das Schuldenregulierungsverfahren wurde ein zusätzliches Instrument unserer Regulierungsmöglichkeiten. In der Umstellungsphase blockierte es allerdings (leicht überzeichnet) etwa 80 % der Beratungskapazitäten für 20% der Fälle. Dieses Verhältnis hat sich nach drei Jahren relativiert. Schuldnerberatung ist nicht zur Konkursvorbereitung und -vertretung verkommen. Vielmehr schaffte die organisatorische Stabilisierung und öffentliche Akzeptanz manchen Freiraum für erfolgreiche präventive Arbeit. Nach wie vor sind außergerichtliche Lösungen dominierend. Knapp 50% aller gerichtlich vorgesehenen Ausgleichsversuche werden angenommen. Im gerichtlichen Verfahren kommt auf vier Zahlungspläne (Angebot von den Gläubigern mehrheitlich angenommen) ein Abschöpfungsverfahren, (7 Jahre Existenzminimum). Insgesamt kann nach drei Jahren mit jährlich unter 2000 Gerichtsverfahren gerechnet werden. Übertragen auf Deutschland wäre das eine Zahl, die um eine Zehnerpotenz unter der derzeit kolportierten Größenordnung liegt.

Gerichte/Gläubiger/Medien

Die Gläubigerseite versuchte, eine weitere Verschiebung des Gesetzes zu erreichen, indem von einem nicht zu bewältigenden Ansturm bei den Gerichten phantasiert wurde. Der vorhergesagte Boom ist ausgeblieben. Die Warteschlangen fanden sich bei den Schuldnerberatungsstellen. mit einer Zunahme der Anfragen im ersten Jahr um 50%. Die Schuldnerberatungen mußten in der ersten Phase vor allem das vereinfachte und zugleich diffuse Bild, das durch Medienberichte in den Köpfen der Klienten entstanden war, zurechtrücken. So wurden zur Erstinformation Sammeltermine abgehalten, um nicht jedem einzelnen die gleichen Fragen nach den Möglichkeiten des »Privatkonkurses« erläutern zu müssen. Schuldnerberatung schien zu diesem Zeitpunkt, die Auskunftsstelle für solche Anliegen zu sein. Obwohl im Vorfeld (ca. ein halbes Jahr vor Inkrafttreten) mit allen Gerichten gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen

abgehalten wurden (einige Schuldnerberater konnten auch an internen Fortbildungen der Richter und Rechtspfleger teilnehmen), mußte sich das neubegründete Verhältnis erst einspielen. Die gemeinsamen Veranstaltungen dienten ja in erster Linie dem Kennenlernen und der Vertrauensbildung. Die praktischen Arbeitsabläufe und die Klärung unter welchen Umständen Schuldnerberatung für Klienten bei Gericht tätig wird, waren weitgehend unbekannt. So wurden nicht selten Klienten vom Gericht zur Schuldnerberatung und wieder zurück geschickt. Das diente weder diesen noch der Zusammenarbeit. Es gilt auch heute noch, daß die Gerichte unterschiedlich stark kooperieren. Das reicht von gemeinsamen Vorbesprechungen in Einzel sällen bis zu routinemäßigen Abweisungen, worauf die Schuldnerberatungen immer wieder mit Rechtsmitteln reagieren müssen. So kam es aber auch zu etlichen Klärungen strittiger Fragen durch die Instanzen.

Zur Umsetzung von Regulierungsverfahren ist jedenfalls die Zusammenarbeit auf dieser Ebene um einiges bedeutender als die funktionierende Kommunikation mit Gläubigern. Letztere schafften es von einer grundlegenden Ablehnung des Gesetzes bis zur nunmehrigen Gleichgültigkeit. Dieser Wandel hat seinen Grund in dem Umstand, daß die befürchteten Folgen »massenweiser« Privatinsolvenzen wirtschaftlich unbedeutend sind. Die Szene der Gläubiger, auch die, die in Verbänden organisiert sind, ist zu komplex, um einheitliche Arrangements für außergerichtliche Ausgleichs durchzusetzen. Regionale Gläubiger, die die Arbeit der Schuldnerberatung kennen, sind um einiges entgegenkommender als die anonymen Zentralen zum Beispiel von Großbanken in Wien. Die Zustimmungsbereitschaft zu außergerichtlichen Vorschlägen ist in Summe gleichgeblieben, das Gläubigerverhalten hat sich kaum geändert. Ein Vorteil gegenüber früher ist freilich, daß Schuldnerberatungen keinem Legitimationszwang mehr unterliegen oder Erklärungsbedarf für ihre Tätigkeit und ihr Einschreiten haben. Mit der organisatorischen Stabilisierung und der gesetzlichen Anerkennung ist auch der Bekanntheitsgrad gestiegen.

Last but not least haben die Kontakte zu den Medien vor, mit und nach Konkurseinführung stark zugenommen. Eine professionelle Vorbereitung⁸ und Klärung der zu vermittelnden Kernaussagen ist dringend angeraten. Die ASB veranstaltet daher im Rahmen der Aus- und Fortbildung regelmäßig PR-Seminare für Schuldnerberater und Leiter von Schuldnerberatungsstellen. Die Nachfrage von Journalisten im Zusammenhang mit der neuen Situation ist eine unbezahlbare Möglichkeit Kontakte zu knüpfen für die Anliegen der Schuldnerberatungen und für das Tabu-Thema Privatverschuldung.

Symposium »Verschuldung, Überschuldung und Schuldnerberatung in den neuen Bundesländern« der GP Forschungsgruppe

von Marie-Luise Falgenhauer, Kassel

Am 19. September 1997 stellte das Institut für Grundlagen- und Programmforschung (GP Forschungsgruppe) das nicht mehr ganz aktuelle – Gutachten »Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern« (kurz »Ost-Gutachten«) in Berlin vor.¹

Die besondere Lage Berlins als Nahtstelle zwischen Ost und West prädestinierte die Stadt als Veranstaltungsort. Herr Franke, Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport des Landes Berlins, führte in seiner Veranstaltungseröffnung aus, daß in den neuen Bundesländern nach wie vor ein »Nachholbedarf an Lebensqualität« besteht, Arbeits- und Ausbildungsplätze jedoch fehlen und das Einkommen der privaten Haushalte in den neuen Bundesländern am unteren Rand der Einkommensskala steht.

Vor dem Hintergrund des Ost-Gutachtens referierte Ministerialdirektor Claus A. Lutz, Leiter der Abteilung Familie des BMFSFJ, zu den wirtschaftlichen Lebensverhältnissen von Familien in Deutschland. Als primären Faktor für das Eintreten von Überschuldung in den neuen Bundesländern macht die Studie, die in der Schriftenreihe des Bundesministeriums veröffentlicht wird, die hohe Arbeitslosigkeit verantwortlich. Lutz forderte als Konsequenz mit Blick auf die Wirtschaft, die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Da individuelle Dispositionen, wie nicht gelerntes Haushalten, nicht Einkalkulieren wirtschaftlicher Risiken oder unvorhergesehener Lebensereignisse, in eine Überschuldung führen können, steht für Lutz außer Frage, daß präventive Maßnahmen weiter ausgebaut und finanziert werden müssen. Er hebt insbesondere zwei Signale der Studie hervor:

1. Trotz anhaltender Arbeitslosigkeit ist eine geringe Überschuldungstendenz in den neuen Bundesländern festzustellen, d.h. es existiert eine hohe Bewältigungsstrategie bei den Betroffenen.
2. Erfahrungs- und Lernprozesse mit der Marktwirtschaft sind noch nicht abgeschlossen und das Konsumverhalten ist zurückhaltend.

Das anschließende Symposium gliederte sich in

- Präsentation der Untersuchungsergebnisse und
- Podiumsveranstaltung mit ausgesuchten Vertretern, die im Gutachten angesprochenen gesellschaftlichen Gruppen (Exekutive, Kreditwirtschaft, Schuldnerberatung).

Auftraggeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn.

- 2 Die Studie kann auch direkt bei der GP-Forschungsgruppe, Wittelsbacherstr. 11, 50469 München, bezogen werden.

1. Präsentation der Untersuchungsergebnisse

Methodisch baut das Ost-Gutachten auf dem von 1989 – 1991 erstellten West-Gutachten der GP Forschungsgruppe zur Verschuldung, Überschuldung und Schuldnerberatung auf.

Die zentralen Ergebnisse der Studie stellte Dr. Korczak zu den Forschungsbereichen: Marktverhalten, Verschuldungssituation, Überschuldung sowie Schuldnerberatung vor.

Marktverhalten

In der Längsschnittuntersuchung bei ostdeutschen Familienhaushalten waren 44 % der Befragten nach der Wende mindestens einmal von Arbeitslosigkeit betroffen gewesen. Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland hat somit kollektiven Charakter. Dieser Erfahrungshintergrund gepaart mit der durch die Wende entstandenen Diskontinuität in der eigenen Biographie und der damit verbundenen Identitätssuche führten zu einem ambivalenten Konsumverhalten.

Einerseits wurde das ausgeprägte Nachholbedürfnis an Konsumgütern westlicher Prägung befriedigt. Die Ausstattung der ostdeutschen Haushalte mit langlebigen Gebrauchsgütern unterscheidet sich nur noch geringfügig vom Westen. Kühlschrank, Waschmaschine, Farbfernsehgerät und PKW gehören in den neuen Bundesländern zur Standardausstattung von privaten Haushalten. Andererseits sind ostdeutsche Konsumenten durchaus verhaltenskontrolliert und neigen eher nicht dazu, über die eigenen Verhältnisse zu leben.

Die Einkommenssituation privater Haushalte in den neuen Bundesländern hat sich weiter verbessert. Mit durchschnittlich 3.855 DM monatlich verfügen die untersuchten Familienhaushalte über etwa 80 % des Einkommens eines vergleichbaren westdeutschen Haushaltes. Der größte Teil dieses Einkommens wird für den Kauf von Lebensmitteln aufgewendet, gefolgt von Ausgaben für Miete und Energie.

59 % der befragten Haushalte sparen. Die Sparquote ist in den neuen und alten Bundesländern fast gleich hoch. Sie betrug 1994 in den alten Bundesländern 12,7 % und in den neuen Bundesländern 11,9 %.

Die Einstellung der ostdeutschen Bevölkerung gegenüber Krediten ist eher distanziert. Jedoch haben seit der Wende 67 % einen Kredit aufgenommen, hauptsächlich zur Finanzierung eines Autos. Jeder vierte Kreditnehmer mußte schon einmal aufgrund von finanziellen Engpässen seine Rückzahlungen einstellen. Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit und außerplanmäßige Anschaffungen⁹ sind die wesentlichen Gründe für diese Schwierigkeiten.

Verschuldungssituation

Das konsumtive Nachholbedürfnis in den neuen Bundesländern erfolgte in der ersten Phase unter Verwendung von Ersparnissen und in der zweiten Phase durch Inanspruchnahme der verschiedenen Verschuldungsangebote.

Mit dem über Kredite finanzierten Konsum haben viele ostdeutsche Mitbürger eine Erhöhung der Lebensqualität angestrebt und 47 % der Familienhaushalte haben sie auch erreicht, für 37 % ist sie gleich geblieben und für 16 % hat sie sich subjektiv verschlechtert.

Laut Gutachten haben sich 32,5 % der westdeutschen und 37,5 % der ostdeutschen Haushalte im Jahr 1994 mit bankmäßigen Krediten verschuldet. In den neuen Bundesländern haben 1994 871.000 einen neuen Ratenkredit aufgenommen. Rund 2/3 der Ratenkredite wurden im Alter zwischen 21 und 40 Jahren aufgenommen. Die durchschnittlich aufgenommene Kreditsumme je Kreditnehmer liegt in den neuen Bundesländern bei rund 15.000 DM in der Altersgruppe der 21 — 50jährigen und damit um rund 25 % niedriger als in den alten Bundesländern. Den höchsten Konsumentenkreditanteil und die höchste noch zu tilgende Restschuld weisen kinderreiche Familien mit drei und mehr Kindern auf.

Überschuldung

In der Regel führen mehrere Ereignisse bzw. das Zusammenreffen mehrerer Faktoren (kritische Lebensereignisse, persönliche Defizite, mangelnde Erfahrung mit aggressiven Werbepraktiken von Anbietern) in die Überschuldung. In erster Linie hat die Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern nach der Wende für viele Ostdeutsche zu Niedrigeinkommen geführt und damit Überschuldungsrisiken bewirkt. Bei nahezu 40 % der überschuldeten Haushalte sind Probleme bei der Haushaltsführung, mangelnde Erfahrung mit dem Waren- und Kreditangebot sowie die Überschätzung der eigenen Zahlungsfähigkeit für das Eintreten der Überschuldungssituation verantwortlich. Das Gutachten weist für 1993 rund 433 — 497.000 Haushalte in den neuen und rund 1,46 — 1,58 Mio. Haushalte in den alten Bundesländern als überschuldet aus. Das sind knapp 2 Mio. Haushalte. In den neuen Bundesländern liegt die Überschuldung prozentual mit 7 % gegenüber 5 % (West) bereits höher. Besonders schwer wiegen in den neuen Bundesländern die Mietschulden. So haben 13,5 % der Mieter in Sachsen-Anhalt Mietschulden zwischen 1.300 und 1.400 DM, das entspricht etwa 2 — 3 Monatsmieten.

In jedem zweiten Überschuldungsfall sind Familien mit Kindern von Überschuldung betroffen. Als besonders problematisch stellt sich die Situation alleinerziehender Mütter dar. Die Überschuldung im Osten Deutschlands ist viel stärker an die Elternschaft gebunden als im Westen. Jeder zweite Klient von Schuldnerberatungsstellen ist arbeitslos. Für Ostdeutschland ergibt sich eine durchschnittliche Klientenverschuldung von 10.000 DM pro überschuldetem Haushalt, bei 25 % liegt die Schuldensumme unter 5.000 DM. Der Großteil davon sind Schulden bei Kreditinstituten.

Schuldnerberatung

Im April 1996 waren in den neuen Bundesländern und Berlin 339 Schuldnerberatungsstellen registriert. Allerdings haben

aufgrund der ungesicherten Finanzierungslage 15 % der 1993 in den neuen Bundesländern aufgeführten Schuldnerberatungsstellen bereits 1995 ihre Arbeit wieder aufgegeben. Jeder zweite Berater und jede zweite Verwaltungskraft ist nur auf der Basis von AFG/LKZ-Mitteln finanziert. Die Analyse der Mitarbeiterfluktuation bestätigte, daß die erforderliche Kontinuität der Beratunustätigkeit durch die Finanzierung der Schuldnerberatunustätigkeit über ABM-/LKZ-Mittel nicht gewährleistet wird.

Als Ursache für eine ausbleibende Unterstützung auf der Basis des § 17 BSHG wird vor allem der Ermessensspielraum der Kommunen angeführt, der aufgrund der vielen Ausführungsbestimmungen für den § 17 BSHG sehr groß ist. Das Grundproblem der Schuldnerberatung in den neuen wie in den alten Bundesländern ist die ungesicherte Finanzierungslage. Trotz der schwierigen Arbeitssituation wird der Beratungserfolg der Schuldnerberatungsstellen als hoch eingeschätzt. 30 % der Beratungsfälle konnten jährlich aus der Überschuldung befreit werden. Jedoch können aufgrund der gegenwärtigen Kapazitätsgrenzen nur maximal 10 % der überschuldeten Haushalte von Schuldnerberatungsstellen betreut werden.

Das Gutachten zieht als ein Fazit, daß zur Bedarfsdeckung pro 40.000 Einwohner eine Schuldnerberatungsstelle mit zwei Schuldnerberatern vorhanden sein müßte.

Das Ost-Gutachten spricht u.a. folgende Empfehlungen aus:

- Verankerung einer erweiterten Informations- und Beratungspflicht gegenüber Kreditnehmern und Schuldnern hinsichtlich der Risiken von Kredit und Konsum. Die im Rahmen der EU vorhandenen Bestrebungen sollten schnellstmöglich in Deutschland umgesetzt werden;
- niemand sollte vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen werden;
- weiterer Ausbau der Schuldnerberatung im Verhältnis 2 Berater zu 40.000 Einwohnern; Präzisierung und Ausgestaltung der Ausführungsrichtlinien des § 17 BSHG zur besseren Inanspruchnahme der Finanzierungsmöglichkeiten von Schuldnerberatung; Sicherstellung der dauerhaften Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen;
- analog zur Prozeßkostenhilfe sollte eine Insolvenzkostenhilfe eingerichtet werden;
- Einrichtung eines Beratungsangebotes für Selbständige und Freiberufler, deren Unternehmenskonkurs zu einer privaten Überschuldung geführt hat;
- Entwicklung von einheitlichen Ausbildungs- und Qualitätsstandards für Schuldnerberater.

2. Podiumsveranstaltung

Den Fachaustausch des Symposiums leitete Ministerialrat Klaus Wimmer ein, Leiter des Referats Insolvenzrecht des Bundesministeriums für Justiz, mit seinem Statement zum Thema »Die Umsetzung des Verfahrens der Verbraucherinsolvenz«. Die Umsetzung der Insolvenzordnung fällt in den Verantwortungsbereich der Länder und dort speziell in die

Sozialressorts. Obwohl das Inkrafttreten per Gesetz verabschiedet wurde, drohe von Länderseite »neues Ungemach«. Wimmer bestätigte die massiven Bestrebungen der Länder, das Inkrafttreten der Verbraucherinsolvenz vom 1.1.99 auf den Termin 1.1.2002 zu verschieben. Eine entsprechende Bundesratsinitiative liegt bereits vor. Die Bundesregierung widerspricht diesen Bestrebungen nachdrücklich und hält die Initiative für völlig inakzeptabel. Darüber hinaus existiert eine weitere Bundesratsinitiative zur Einführung einer 10%igen Mindestquote. Die Bundesregierung hält die Einführung einer Mindestquote für sozialpolitisch verfehlt. Die Bundesratsinitiativen wurden von 15 Bundesländer unterstützt; Baden-Württemberg hatte sich der Stimme enthalten; seiner Einschätzung nach werden sich jedoch im Bundestag für eine Verschiebung und die Einführung einer Mindestquote keine Mehrheiten finden.

Zu dem Musterausführungsentwurf zu § 305 InsO in bezug auf die »geeignete Stelle«, stellte Wimmer die Überlegung in den Raum, ob nicht auch private, kostenerhebende, seriöse Schuldnerberater hier einen Platz hätten.

Auf die Frage nach einer Änderung des Rechtsberatungsgesetzes in Zusammenhang mit der InsO signalisierte Wimmer die Bereitschaft seitens des Ministeriums, eine Öffnung gegenüber den geeigneten Stellen nach 305 InsO vorzunehmen. Das kommt einer nachträglichen Klarstellung (»Lex posterior«) für geeignete Stellen gleich.

Für die Erhöhung der Pfandungsfreigrenzen sieht Wimmer zur Zeit keine parlamentarische Mehrheit.

Ministerialrat Frank Ibertsch, Leiter des Referats Wirtschaftliche Fragen der Familienpolitik des BMFSF.I, erläuterte die »Präventive wirtschaftliche Beratung am Beispiel des Bundes- und Landesmodells einer Einkommens- und Budgetberatungsstelle EIBE in Rostock«. Da der Weg in eine Überschuldung am besten durch Prävention zu verhindern ist, wurde das Modellprojekt Eibe initiiert. Ein Schwerpunkt der Arbeit in diesem Modellprojekt liegt in der Einkommensentstehungs- und Einkommensverwendungsberatung. Das Projekt Eibe, dessen Arbeit evaluiert und wissenschaftlich begleitet wird, hat 1995 begonnen. Eibe mache die Wichtigkeit präventiver Beratung deutlich. Offen blieb allerdings wie sich die Beratungsstelle nach der Modellphase weiter finanzieren kann.

Arno Marx, Referent für Grundsatzfragen Geschäftspolitik des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., führte »Die Einstellung der Kreditinstitute zum Konsumentenkredit« aus. Der Konsumentenkredit, der ein wesentliches Geschäftsfeld der Kreditinstitute sei, unterliegt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite einschneidenden Veränderungen. Auf der Angebotsseite hat sich durch zunehmende Wettbewerbsintensität (Konkurrenzanbieter wie Versandhandel, Autohäuser), das Segment Konsumentenkredit verschärft. Auf der

Nachfrageseite ist der Einsatz von Konsumentenkrediten zur sofortigen Bedürfnisbefriedigung selbstverständlich geworden. Marx räumte ein, daß es nach der Vereinigung sicherlich Beratungsdefizite bei den Banken in den neuen Bundesländern gegeben habe. Die Banken sind sich ihrer sozialen Verantwortung bewußt und es wird auch die Problematik der Überschuldung nicht verkannt. Allerdings – bestätigt durch die Studie liege die Hauptursache für Überschuldung nicht im Verantwortungsbereich der Banken, sondern in der hohen Arbeitslosigkeit. Deshalb forderte der Rankenvertreter die Initiative der Regierung, d.h. arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Dem Thema Gläubigermitfinanzierung an Schuldnerberatungsstellen gab Marx eine glatte Absage. Da Arbeitslosigkeit die Ursache für Überschuldung sei, müßten auch die Folgekosten durch die öffentliche Hand aufgefangen werden. Selbst die massiven Einsprüche aus dem Plenum von: Banken als Nutznießer des Softinkassos von Schuldnerberatungsstellen, aggressive Werbestrategien, Bankenberatung ein schlechtes Produkt (z.B. bei Baufinanzierungen) bis hin zur unzulässigen Gebührenerhebung bei Kontenpfändungen (BGH-Urteil) konnten an dieser Position nichts ändern.

Dr. Rolf Köhler, Geschäftsführer der LAG Schuldnerberatung Brandenburg stellte »Die Probleme der Schuldnerberatung in den neuen Bundesländern« vor. Die Probleme könnten – jedoch anders als erhofft – schnell gelöst sein, denn ändere sich in der Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen nichts, gibt es in absehbarer Zeit keine Beratungsstellen mehr. Dr. Köhler brachte die Position und Forderungen des Länderrates der BAG-SB in einem vier Punkteprogramm vor:

1. Existentielle Sicherung der Schuldnerberatung, im Sinne einer Stabilisierung und dem weiteren Ausbau der Beratungsstellen, u.a. durch die Erschließung anderer Finanzierungsquellen, die aufgrund des Wegfalls der AB- und 240h-Maßnahmen in den neuen Bundesländern notwendig geworden ist.
2. Erarbeitung und Durchsetzung von Standards in der Schuldnerberatung zur Gewährleistung der Transparenz und Effizienz der Arbeit in Schuldnerberatungsstellen.
3. Start einer Fort- und Weiterbildungsinitiative für Schuldnerberater in den neuen Bundesländern.
4. Ausbau von professionellen (hauptamtlich geführten) Landesarbeitsgemeinschaften Schuldnerberatung⁸, die trägerübergreifend Arbeitsinhalte, Qualitätsstandards und Forderungen koordinieren und durchsetzen können.

Zum Ende brachte ein Teilnehmer die wissenschaftlichen Ergebnisse, die verschiedenen Positionen und Empfehlungen treffend auf den Punkt: »Die, die wissen was zu tun ist, sind nicht zuständig. und die, die zuständig sind, haben kein Geld.«

A wie Arbeitsblatt zur Qualitätssicherung

Entwurf: Arbeitsblatt zur Qualitätssicherung vom 07.10.1997

der AG Q (LAG SB Berlir.

Name/Az:	am:	Ausgangssituation	Situation (nach 3 Mon.)	Situation (nach 6 Mon.)	Situation (nach 12 Mon.)
Sicherung von Wohnraum	am:	gesichert Rückstand Kündigung			
Energielieferung	am:	gesichert Rückstand Liefersperre			
Sicherung des Lebensunterhalts im Verhältnis zum Sozialhilfebedarf in Prozent	am:				
Schuldenregulierung Anzahl der bestehenden Forderungen davon in Bearbeitung Stundung, Verhandlung, Anzahl der erledigten Forderungen Monatl. Betrag für Schuldentilgung Pfändung + Rate + Ansparrate	am:				
Problembereiche¹					
A	gelöst	0	A	0	A
B	vorhanden	1	B	1	B
C	belastend	2	C	2	C
	stark belastend	3		3	

¹ Berechnung

Problembereiche benennen, die bearbeitet werden sollen

Regelsatz + Mehrbedarf + nicht anrechenbares Einkommen (§ 76 BSHG) + 25 % Regelsatz (pauschalierte einmalige ∞ ilfen)

(Einkommen - Warmmiete - Betrag für Schuldentilgung) x 100

V wie Verbraucherinsolvenzverfahren

Die hier abgedruckten Übersichten sind 2 von insgesamt 6 Schaubildern zum Verbraucherinsolvenzverfahren nach InsO, die von Dipl.-Sozialarbeiter Gottfried Beicht entwickelt wurden und die er in der Fortbildung als Folien einsetzt. Die Schaubilder befassen sich im einzelnen mit: Übersicht, vorgegerichtlicher Teil, gerichtlicher Teil vor Verfahrensöffnung bei Eigenantrag, gerichtlicher Teil vor Verfahrenseröffnung bei Gläubigerantrag, vereinfachtes Insolvenzverfahren, Wohlverhaltensperiode. Die Schaubilder können als Folien, Plakate (DIN A1) oder auf Diskette (Microsoft powerpoint 97) zum Selbstkostenpreis zuzüglich Portokosten unter der Faxnummer 02173/938097 bei Herrn Beicht bestellt werden.

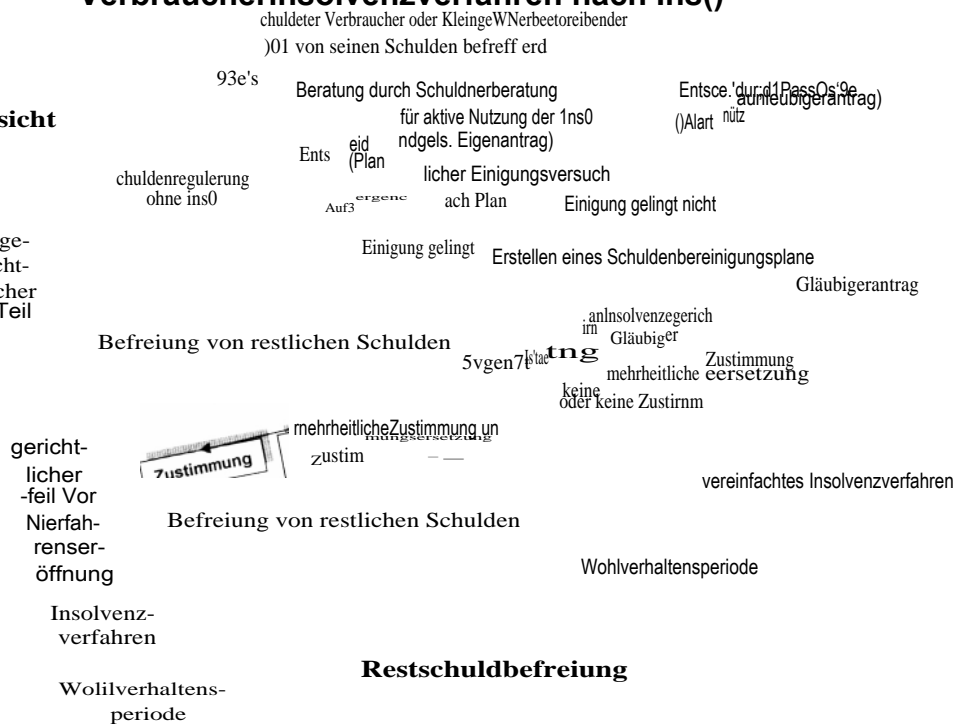


Befreiung von restlichen Schulden

Nicht verhandelte Schulden bleiben bestehen!!

Verbraucherinsolvenzverfahren nach Ins()

Übersicht



V wie Versicherungsverträge

Ausstiegsmöglichkeiten aus laufenden Versicherungsverträgen

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Manche Versicherungen sind schlichtweg **unnützlich** (z.B. Insassen-Unfallversicherung, Reparaturkostenversicherung oder Risiko-Leben für Alleinstehende) bzw. für überschuldete Haushalte **überflüssiger Luxus** (z.B. Rechtsschutzversicherung, Kranken-Tagegeldversicherung oder Kapital-Leben).

Viele Versicherungsverträge sind **überteuert!** Dies gilt insbesondere, wenn Versicherungen im »Paket« und/oder an der Haustür abgeschlossen wurden, oder wenn sie von nebenberuflichen Versicherungsvertretern aus dem Verwandten-/Freundeskreis vermittelt worden sind; diese vertreiben i.d.R. nur die Policen einer Versicherungsgruppe. Hier lohnt sich auch für nichtverschuldete Haushalte der kurzfristige Wechsel zu einem kostengünstigen Anbieter (Siehe die Angebotsvergleiche in FINANZtest, CAPITAL oder BdV-Info).

Vergleichsweise günstig im Preis sind i.d.R. **Direktversicherer** ohne Außendienst und Provisionskosten sowie **Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit** (VVaG), da keine Profite für Aktionäre erwirtschaftet werden müssen. Nachfolgend sind die Widerrufs-, Widerspruchs-, Kündigungs- und sonstigen Ausstiegsmöglichkeiten für Versicherungsnehmer cursorisch dargestellt.

1. Widerrufs- bzw. Widerspruchsrecht (seit Juli 1994)

1.1 Widerrufsrecht gem. § 8 Abs. 4 und 5 VVG

Versicherte können ihren Versicherungsantrag **widerrufen**:

- Vorausgesetzt, die Versicherung soll **länger als 1 Jahr** laufen.
- Die **Widerrufsfrist** beträgt 14 Tage, falls eine korrekte Widerrufs-Belehrung erfolgt ist, die der Versicherte gesondert unterschrieben haben muß. (Fehlt eine ordnungsgemäße Belehrung, ist Widerruf bis zu einem Monat nach Zahlung der ersten Prämie möglich.)
- Es genügt die **Absendung innerhalb der Frist** (Poststempel).
- Der Widerruf muß schriftlich erfolgen und geschieht am besten per **Einschreiben mit Rückschein**, da

der Widerrufende den Zugang beweisen muß. Die Abgabe des Kündigungsschreibens bei einer Geschäftsstelle gegen Empfangsbescheinigung erspart Kosten.

Achtung: Ein FAX-Sendeprotokoll beweist laut Rechtsprechung nicht zwingend den Zugang! Möglich ist aber die frühzeitige Kündigung per FAX verbunden mit der Bitte, den Eingang umgehend zu bestätigen. Auch dies spart die Einschreib-Kosten.

Achtung: Das Widerrufsrecht ist **gesetzlich ausgeschlossen**, wenn sofortiger Versicherungsschutz »vereinbart« worden ist (**Mogelpackung!**) sowie für Gewerbetreibende und Selbständige.

1.2 Widerspruchsrecht gem. § 5a VVG

Bisweilen werden dem Versicherten nicht sofort bei Antragstellung die notwendigen Versicherungsbedingungen/Verbraucherinformationen ausgehändigt, sondern das sog. Tarifwerk wird erst später, z.B. gemeinsam mit dem Versicherungsschein/der Versicherungspolice, übersandt.

In diesem Fall haben Versicherte ein **Widerspruchsrecht**:

- Widerspruch muß **schriftlich** erfolgen (am besten per Einschreiben mit Rückschein — vgl. oben 1.1).
- Innerhalb von **14 Tagen ab Zugang** der vollständigen Unterlagen (Zugang muß das Versicherungsunternehmen beweisen).
- Die 14-Tage-Frist beginnt nur zu laufen, wenn der Versicherte bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über sein Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer **belehrt** worden ist. Fehlt es an dieser Belehrung, kann der Versicherte bis zu einem Jahr nach Zahlung der ersten Prämie noch wirksam widersprechen.
- Absendung des Widerspruchs innerhalb der Frist genügt (Poststempel).

Achtung: Kein Widerspruchsrecht besteht, wenn **sofortiger Versicherungsschutz** gewährt wird und »verein-

Bart« wurde, die Versicherungsbedingungen/Verbraucherinformation spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen (**Mogelpackung!**).

2. Ordentliche Kündigung

Jede Versicherung kann **zum Ablauf der vereinbarten Vertragszeit** gekündigt werden. Ansonsten greift die geschäftsübliche **Verlängerungsklausel** um jeweils ein weiteres Vertragsjahr (vgl. § 8 Abs. 1 VVG).

- Lebensversicherungen. Krankheitskosten-, Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen sind i.d.R. **jährlich kündbar** (§§ 165, 178h VVG).
- Entscheidend ist im übrigen der im Versicherungsschein **festgelegte Versicherungszeitraum**, wobei das Versicherungsjahr nicht identisch sein muß mit dem Kalenderjahr.
- Laut Versicherungsbedingungen muß die Kündigung i.d.R. **schriftlich** erfolgen. D.h. bei mehreren Versicherten müssen alle unterschreiben bzw. sich rechtswirksam vertreten lassen.
- Regelmäßig verlangen die Versicherungsbedingungen, daß das Kündigungsschreiben **spätestens 3 Monate vor Ablauf** bei der Gesellschaft eingegangen sein muß (Empfehlenswert per Einschreiben mit Rückschein – siehe oben 1.1).

3. Außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten

3.1 Kündigung nach Schadensregulierung (§§ 96, 158 VVG)

Wurde ein Schaden reguliert, kann bis zu einem Monat danach unter Hinweis auf die Schadennummer gekündigt werden. Da die Prämien im voraus bezahlt werden, empfiehlt sich die Kündigung zum Ablauf der bereits bezahlten Versicherungsperiode, weil sonst Prämien verfallen würden.

Achtung: Gilt insbesondere für Haftpflicht-, Feuer-, Hagel-, Hausrat- und Wohngebäude-Versicherungen, wohingegen bei Glas- und Rechtsschutzversicherungen das Kündigungsrecht im Schadensfall regelmäßig ausgeschlossen ist.

3.2 Kündigung wegen Beitragserhöhung (§ 31 VVG)

Erhöht der Versicherer aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne daß sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert – d.h. nicht bei Leistungserhöhung infolge einer Dynamisierungsklausel! – so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Erhöhungsmitteilung das Versicherungsverhältnis kündigen.

Achtung: Dieses uneingeschränkte Kündigungsrecht wegen Beitragserhöhungen gilt nur für Versicherungsverträge, die ab dem 29.7.1994 abgeschlossen wurden sowie für sämtliche Lebens-, Kranken- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen.

Für sonstige Versicherungsverträge vor Juli 1994 gilt § 31 VVG in der alten Fassung.

3.3 Kündigungsrecht ab dem 5. Vertragsjahr (§ 8 Abs. 3 VVG)

Jede Versicherung, die nach dem 24.6.1994 abgeschlossen worden ist und eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren aufweist, kann zum Ende des 5. oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden (Lebens- und Krankenversicherungen sind ohnehin jährlich kündbar – oben 2.).

Für Altverträge zwischen 1.1.1991 bis 23.6.1994 gilt § 8 Abs. 3 VVG alter Fassung, d.h. bei Rabatten von mindestens 10 % waren Laufzeiten bis zu 10 Jahren möglich.

3.4 Ältere 10-Jahres-Verträge mit vorgedruckter Laufzeit

Ein 10-Jahres-Vertrag verstößt laut BGH-Rechtsprechung gegen § 9 AGB-Gesetz, wenn **im Antragsformular** in irgendeiner Form die Laufzeit von **10 Jahren vorgedrukt** ist (vgl. BGH NJW 1996, S. 1676; 1995, S. 1289; 1994, S. 2693). Es spielt dabei keine Rolle, ob das Antragsformular noch weitere Laufzeitalternativen vorgesehen hatte.

Folglich sind 10-Jahresverträge von Verbrauchern, die vor dem 1.1.1991 beantragt wurden, nur dann gültig, wenn Laufzeitbeginn und Laufzeitende **handschriftlich** eingetragen wurden (vgl. Levenz: Zehn- und Fünfjahresverträge bei Unfall- und Sachversicherungen, NJW 1997, S. 421 – 426).

4. Beseitigung einer Doppelversicherung (§ 60 VVG)

In der Budgetberatung mit Ver- oder Überschuldeten ergibt sich nicht gerade selten, daß das gleiche Risiko aus Versehen mehrfach abgesichert worden ist, z.B. separate Privathaftpflichtversicherung sowie Familienhaftpflichtversicherung als Teil eines »Familien-Versicherungspaketes«; beide Partner einer Lebensgemeinschaft haben eigene Haftpflichtversicherungen. Sobald von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt wird, ist unverzüglich die Aufhebung des später geschlossenen Versicherungsvertrages zu verlangen. Dies wird dann zum Ablauf der (bereits bezahlten) Versicherungsperiode wirksam.

5. Vertragsanpassung bei Überversicherung (§ 51 VVG)

Übersteigt die Versicherungssumme erheblich den Versicherungswert, so kann der Versicherte verlangen, daß die Versicherungssumme unter entsprechender Minderung der Versicherungsprämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird, z.B. der Versicherungsnehmer verfügt nach trennungsbedingter Hausratsteilung nur noch über eine Hausrats-Grundausstattung.

6. Einvernehmliche Aufhebung von Versicherungsverträgen

Läßt sich den Versicherungsgesellschaften (z.B. durch Pfandlos-Bescheinigungen, Eidesstattliche Versicherung,

HLU-Bescheid. Haftbescheinigung) die Aussichtslosigkeit einer zwangsweisen Beitreibung von Versicherungsprämien beweisen, sind viele Versicherer bereit, laufende Versicherungsverträge mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Ggf. wird sogar auf Prämienrückstände verzichtet.

Die Versicherungsgesellschaften sind an einem »sauberen« und »pflegeleichtem« Versicherungsbestand interessiert, so daß es Schuldnerberatungsstellen i.d.R. gelingt, für solch »schlechte Kunden« eine (ggf. rückwirkende) Auflösung der Versicherung auf dem Kulanzwege zu erreichen (Musterbrief ist abgedruckt in Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 3, Kap. 2.5).

7. Vertragsumstellung mit Laufzeitverkürzung

Verweigert die Versicherungsgesellschaft die Vertragsaufhebung im Kulanzwege, kann u.U. auf dem **Umweg über eine Vertragsumstellung** eine Verkürzung der Laufzeit erreicht werden. Hierzu muß der Versicherte eine Vertragserweiterung anbieten, d.h. sogar (kurzfristig!) eine entsprechend höhere Prämie in Kauf nehmen. Auf dem Antragsformular für die Versicherungsänderung muß als (neue!) Laufzeit 1 Jahr eingetragen werden.

Achtung: Der Nachtrag zum Versicherungsschein ist daraufhin zu überprüfen, ob Vertragserweiterung und Jahreslaufzeit antragsgemäß dokumentiert sind!

Nimmt die Versicherungsgesellschaft den Änderungsantrag nicht an (und dokumentiert u.U. eine neue 10-jährige Laufzeit), muß der Nachtrag innerhalb eines Monats zurückgeschickt werden. Es kommt dann keine Vertragsänderung zustande, sondern der alte Versicherungsvertrag gilt weiter.

Dipl. Sozialpädagogin

(FH Münster), 26 J.. sucht eine Stelle für
das **Anerkennungsjahr** in einer
Schuldnerberatung!

*Marion Doht, Oststraße 9, 48324 Senden-
horst, Tel.: 02526/3257*

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

HILFE PFÄNDUNG

Version 1.1

Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFE!PFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften. zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der »normalen- Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung lässt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFE!PFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO. adressiert an das zuständige Amtsgericht. aus. Sämtliche Berechnungen. die als Nachweis benötigt werden. können ebenfalls ausgedruckt werden.

Mit HILFE!PFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

HILFE!PFÄNDUNG. PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

Unseriöse Angebote an Aussiedler gerügt

*Landgericht gibt Schuldnerhilfe Köln Rückendeckung
Warnung vor Hagener Immobilienfirma war berechtigt*

Köln – Die Firmengruppe D&M aus Hagen hat es auf Aussiedler abgesehen: Die Finanzverkäufer, die auch ein Büro in Köln unterhalten, drehen den meist russischstämmigen Neubürgern dubiose „Investmentverträge zum Erwerb einer Wohnimmobilie“ an. Damit riefen sie vor einem Jahr die Staatsanwaltschaft Hagen auf den Plan, die seither wegen Betrugsverdacht ermittelt. Als die Schuldnerhilfe Köln daraufhin in Aussiedlerheimen vor „unseriösen Baufinanzierungen“ warnte, klagte die Firma auf Unterlassung und Schadenersatz (wir berichteten). Das Landgericht Köln gab der Schuldnerhilfe nun in allen Punkten recht: „Ein hervorragendes Urteil“, freute sich deren Geschäftsführer Michael Eham. „Jetzt werden wir erst recht weiter vor diesen Angeboten warnen.“

Das Konzept der D&M klang zunächst verlockend: Wer 25 000 DM anzahlt und dann fünf Jahre lang etwa 1000 DM im Monat anspart, sollte ein Haus sein eigen nennen können – dieser Eindruck wurde jedenfalls im Vertrag erweckt. Mindestens 300 000 DM spare man so im Vergleich zu einer Finanzierung über die Bank, tönte der Anbieter. Bei genauer Lektüre sparten die Kunden aber keines-

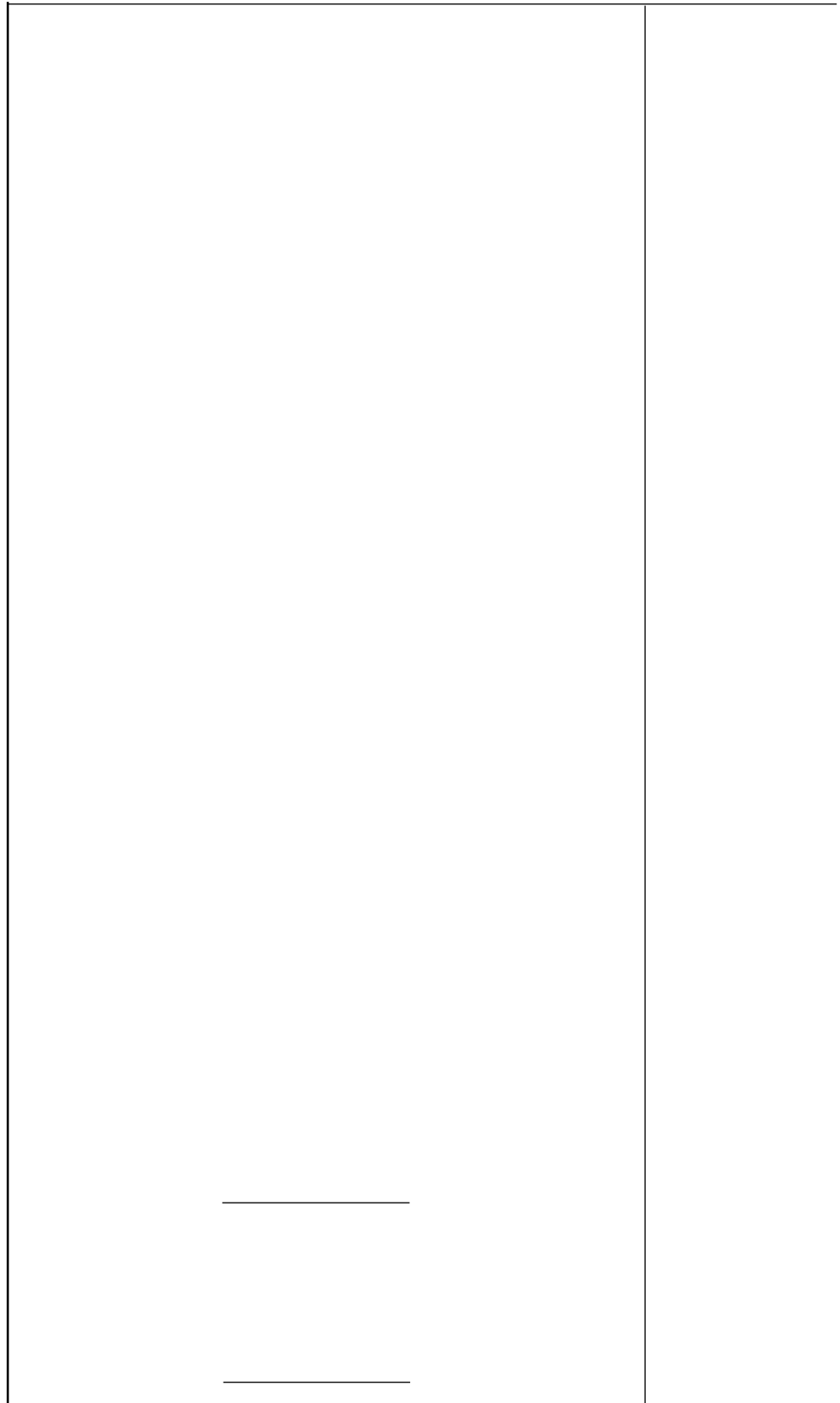
wegs Geld für eine 126 Quadratmeter große Immobilie an, sondern erwarben eine atypische stille Beteiligung an einer GmbH – eine Konstruktion, die selbst für Fachleute nicht leicht zu durchschauen ist und viele Aussiedler überfordert haben dürfte.

Der Vertrag biete dem vermeintlichen Bauherren „bestenfalls die Teilnahme an einer Art Lotterie bei der erfolgenden Vergabe der Immobilien an“, urteilte nun das Landgericht. D&M lasse die Kunden insgesamt gut 35 000 DM zahlen, ohne ihnen dafür „einen irgendwie gearteten Gegenanspruch zu verschaffen“. Angesichts dieses „enormen Maßes an Unseriosität“ müsse das Immobilienunternehmen „auch eine Warnung vor Geschäftsabschlüssen hinnehmen“, heißt es in dem Urteil weiter. Dies gelte insbesondere deshalb, weil sich D&M „gezielt an einen mit dem wirtschaftlichen Gefüge in Deutschland nicht vertrauten Personenkreis wende, der die Tragweite des Vertrages nicht erkenne“. Im übrigen sei der Vertrag nichtig.

Einziger Wermutstropfen: D&M macht weiter. „Ich würde mir wünschen, daß die Staatsanwaltschaft Hagen schneller ermittelt“, so Eham. (kiz)

Kölner Stadt-Anzeiger vom 18. Juni 1997

pressespiegel



Pinneberger Zeitung vom 23. September 1997

Aus für BAG-CUS:

HILFEOSCHULDEN ist der Nachfolger und mehr als das! Die Kreditvertragsüberprüfung in allen Varianten ist wieder enthalten - *neu* mit integrierter Sievi-Tabelle. Nach wie vor können Sie Umschuldungsvarianten vergleichen. Völlig *neu* ist die Forderungsabrechnung. Ebenso *neu* ist die Gläubiger- und Forderungsaufstellung - als Vorbereitung auf das kommende Insolvenzrecht. Der Schuldenbereinigungsplan kommt, wenn die Zeit reif ist.

Das ist alles drin:

- > Kreditvertragsüberprüfung nach der finanzmathematischen Methode
- 3 Kreditvertragsüberprüfung nach der Uniform Methode
- 3 Kreditvertragsüberprüfung für Vario-Kredite
- 3 Gegenüberstellung von Umschuldungsvarianten
- 3 Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 1 BGB
- 3 Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 2 BGB
- 3 Forderungsabrechnung nach § 11 VKG
- 3 Gläubiger und Forderungsaufstellung

Und das ist alles dran:

Zeitgemäßes Programmdesign E' On-line-Hilfe kr Dateimanager kr
Maussteuerung kt Drop-down Menus kr Handbuch kt

HILFEOSCHULDEN kostet 490 DM, für Mitglieder 440 DM

Fax 05 61 / 71 11 26

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V
Motzstraße 1

34117 Kassel

-
- Ich/Wir bestellen **HILFEOSCHULDEN**
 - Schicken Sie mir erstmal ein Info-Prospekt

Name: _____

Adresse: _____

Datum

Unterschrift

NEU

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]

SOFTWARE

»Hilfe!Pfändung«, PC-Programm 290 DM [240 DM]
»Hilfe!Schulden«, PC-Programm 490 DM [440 DM]

FORMULARSERVICE

»Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«
»Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«
»Haushaltsplan für Entschuldungsphase«
»PKH-Rechenbogen«
»**Rechenbogen Kreditüberprüfung**«
250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

BÜCHER

Curriculum Schuldnerberatung, Gesamtkonzept zur
Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S.
Preissenkung 49 DM [44 DM]

**Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen
in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-
SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel, Ratgeber, Bund-Verlag,
1994, 149 S. **14,90 DM**
(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-
Verlag, 1994, 238 S. 32 DM [25 DM]

**Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater
Haushalte**, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990,
64 S. 15 DM [12 DM]

**Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutsch-
land**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerber-
atungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S.
31 DM [25 DM]

 SEMINAR-MATERIALIEN:

Planspiel Schuldnerberatung 15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen... (Neuauf.) 20 DM [15 DM]
Büroorganisation 8 DM [5 DM]
Gesprächsführung 8 DM [5 DM]
Foliensatz Schuldnerberatung 120 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26